

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

6. JAHRG

1. NOVEMBER 1931

21. HEFT

Abbau der Fürsorgeerziehung durch Notverordnung?

Von Stadtrat Walter Friedländer, Berlin.

Im Zusammenhang mit den allgemeinen Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege ist in den letzten Monaten auf Anregung des Preussischen Finanzministeriums auch erörtert worden, ob es möglich ist, auf dem Gebiete der Fürsorgeerziehung wesentliche Ersparnisse zu machen. Im Reichsinnenministerium wird, wie jetzt in der Presse und Fachliteratur erörtert wird, eine wesentliche Einschränkung der Fürsorgeerziehung durch eine Notverordnung vorbereitet. Die Absicht scheint dahin zu gehen, in vier wesentlichen Punkten eine Veränderung der gegenwärtigen Fürsorgeerziehung herbeizuführen:

1. soll die Altersgrenze für die Unterbringung in Fürsorgeerziehung um zwei Jahre herabgesetzt werden. Dies bedeutet, daß in der Regel Jugendliche nur bis zum 16. Lebensjahre in die Fürsorgeerziehung kommen sollen und ausnahmsweise, wenn Aussicht auf Erfolg der Fürsorgeerziehung besteht, die Aufnahme von Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahre in Fürsorgeerziehung zulässig sein soll,
2. soll die Fürsorgeerziehung nicht mehr wie bisher mit der Volljährigkeit, also mit 21 Jahren, enden, sondern bereits mit dem 19. Lebensjahre abgeschlossen werden, so daß zum 1. April 1932 alle älteren Jugendlichen aus den Heimen entlassen werden müssen,
3. besteht die Absicht, eine vorzeitige Entlassung der sogenannten „Un Erziehbaren“ „wegen Unausführbarkeit der Fürsorgeerziehung aus Gründen, die in der Person des Minderjährigen liegen“ auch dann für zulässig zu erklären, wenn im Gegensatz zum jetzigen Recht eine anderweitige gesetzlich geregelte Bewahrung nicht sichergestellt ist,

4. wird in Erwägung gezogen, durch eine Abänderung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes zum Ausgleich gegen die übrigen Abbaumaßnahmen eine Bestimmung dahin zu treffen, daß die Fürsorgeerziehung zur Verhütung der Verwahrlosung auch zulässig sein soll, wenn eine einfache Unterbringung des Jugendlichen in einem Heim oder in Familienpflege erforderlich ist, die nach der bisherigen Rechtsprechung in die Aufgaben des Fürsorgeverbandes fiel.

Diese Pläne für einen Abbau der Fürsorgeerziehung müssen wir bei der gegenwärtigen sozialen Lage der Jugend mit schweren Bedenken aufnehmen. Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt hat in Verbindung mit den sozialdemokratischen Fraktionen im Reichstag und im Preußischen Landtag seit Jahren auf eine radikale Umgestaltung der Fürsorgeerziehung hingearbeitet. Wir sind nach unseren „Richtlinien für Umgestaltung der Fürsorgeerziehung“ (abgedruckt in Heft 10/29 und im „Jahrbuch der Arbeiterwohlfahrt 1930“, S. 153 ff.) für die Beseitigung der besonderen Einrichtung der Fürsorgeerziehung und ihre Eingliederung in die allgemeine öffentliche Jugendfürsorge der Jugendämter eingetreten. Voraussetzung für solche soziale und rechtliche Umgestaltung der Fürsorgeerziehung war aber, daß die allgemeine Jugendfürsorge in der Lage ist, durch ihre Einrichtungen den schwergefährdeten und kranken Kindern und Jugendlichen, die in Gefahr der Verwahrlosung sind, auch zu helfen. Bei der augenblicklichen Situation der allgemeinen Jugendwohlfahrt, in der den Jugendämtern die wichtigsten Mittel für die vorbeugende und heilende Jugendfürsorge gekürzt, teilweise sogar ganz gestrichen und jeder Ausbau der Arbeit unmöglich gemacht wird, ist es völlig ausgeschlossen, daß die Jugendämter sich mit ausreichendem Erfolg der Gefährdeten, besonders der älteren Jugendlichen, annehmen könnten, die durch die Pläne der Aenderung der Fürsorgeerziehung schutzlos würden.

Bei der heutigen finanziellen Notlage werden selbstverständlich auch Maßnahmen zu prüfen sein, durch die auf dem Gebiete der Fürsorgeerziehung, die in mancher Hinsicht über reichlichere Mittel verfügte als die sonstige Wohlfahrtspflege, Ersparnisse erzielt werden können. Es ist aber im höchsten Maße bedenklich, diese Ersparnisse dadurch herbeiführen zu wollen, daß schematisch die Altersgrenzen für die Unterbringung in Fürsorgeerziehung um zwei Jahre herabgesetzt werden. Mit Recht hat der bekannte Jugendrichter Dr. Blumenthal in Altona („Soziale Praxis“, 1930, Spalte 144) auf die großen Gefahren hingewiesen, die in solchem schematischen Abbau enthalten sind. Dr. Blumenthal kommt auf Grund seiner Erfahrungen zu dem Ergebnis, daß gegenwärtig zu sehr an den starren Altersgrenzen festgehalten und allgemein angenommen wird, daß Jugendliche bis zu 18 Jahren stets erziehungsfähig sind, auch wenn die Jugendlichen nach ihrem

geistigen oder sittlichen Zustand mit Rücksicht auf ihre Persönlichkeit oder ihre Familie nicht mehr pädagogisch beeinflusst werden können. Auch die Rechtsprechung der obersten Gerichte, vor allem des Kammergerichts, ist bisher davon ausgegangen, daß die Fürsorgeerziehung für alle Minderjährigen bis zu 18 Jahren ein geeignetes Erziehungsmittel zur Bekämpfung der Verwahrlosung ist, und daß kein Minderjähriger bis zu diesem Alter „in seinem sittlichen Verderben bereits so verhärtet sei, daß nicht durch planmäßig geleitete, sorgfältige und strenge Fürsorgeerziehung der Zweck noch erreicht werden könne“. Amtsgerichtsrat Blumenthal bemängelt, daß bei dieser Rechtsprechung selbst bei Geistesschwachen mit ganz wenigen Ausnahmen noch Fürsorgeerziehung angewandt würde, und daß nur bei eigentlich Geisteskranken dieses Erziehungsmittel nicht mehr als zulässig angesehen wird. Er möchte an Stelle einer allgemeinen Herabsetzung der Altersgrenze vorschlagen, bei allen Schulentlassenen vor Anordnung der Fürsorgeerziehung zu prüfen, ob eine Aussicht auf Erziehungserfolg besteht. Gerade im Alter von 14 bis 16 Jahren besteht oft unter den Einflüssen der Pubertät und des Schwachsinnas gar keine Möglichkeit einer erzieherischen Beeinflussung, und es lasse sich an der Hand der preußischen Erfolgsstatistik über die Fürsorgeerziehung nachweisen, daß bei den 18- bis 20jährigen Mädchen bessere Erziehungserfolge erreicht worden sind als bei den 16- bis 18jährigen. Im allgemeinen ist bei den Diskussionen über die Fürsorgeerziehung behauptet worden, daß die älteren Jugendlichen über 18 Jahre meist reine „Bewahrungsfälle“ bilden, bei denen erzieherisch wenig erreicht werden kann. Blumenthal ist der Auffassung, daß diese Behauptungen vielfach unzutreffend sind und daß sowohl bei Mädchen wie bei Jungen in zahlreichen Fällen der sog. „Spätverwahrlosung“ erzieherische Behandlung durchaus aussichtsreich sei. Man wird diesen Gedanken zum Teil zustimmen und jedenfalls vor der endgültigen Entscheidung über die Fürsorgeerziehung eine sorgfältige Prüfung der Aussichten auf Erfolg der Beeinflussung des Jugendlichen durch den Pädagogen und Psychiater im Aufnahmeheim der Fürsorgeerziehungsbehörde gutheißen können. Die Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung wird selbstverständlich vorangehen müssen, weil sie in den meisten Fällen Voraussetzung für solche sachgemäße Prüfung ist.

Eine Beendigung der Fürsorgeerziehung mit 19 Jahren wäre rein sozialpädagogisch von geringerer Bedeutung. Sofern die Jugendlichen schon einige Zeit in Fürsorgeerziehung gewesen sind, wird sich in vielen Fällen die Möglichkeit bieten, in diesem Alter die Fürsorgeerziehung nach Erreichung ihres Zwecks zu beenden. Ist die Gefährdung oder Verwahrlosung aber nicht beseitigt und die Möglichkeit pädagogischer Beeinflussung noch vorhanden, so ist bei den heutigen sozialen Verhältnissen und der ungeheuren Arbeitslosigkeit nicht zu verantworten, diese Jugendlichen ohne

die Möglichkeit der Unterbringung in einer Arbeit aus der Anstalt oder Lehrstelle zu entlassen. Zum mindesten wird verlangt werden müssen, daß die Jugendlichen, deren Lehrausbildung noch nicht beendet ist — und es sind bei den Fürsorgezöglingen zahlreiche infantile Jugendliche, die mit 19 Jahren noch nicht ausgelernt haben — im Rahmen der Fürsorgeerziehung bis zum Abschluß der Lehrzeit in der öffentlichen Erziehung gehalten werden. Die Fürsorgeerziehungsbehörden müssen gehalten werden, die bereits abgeschlossenen Lehrverträge zu erfüllen.

Die dritte Frage einer vorzeitigen Entlassung der „unerziehbaren Jugendlichen“, weil der Zweck der Fürsorgeerziehung sich aus persönlichen Gründen nicht erfüllen läßt, hat schon in der bisherigen Praxis zu großen Schwierigkeiten geführt. Zuweilen sind besonders schwierige Jugendliche, die sich in den Anstalten nicht halten ließen, notgedrungen nach Hause oder in eine Arbeitsstelle beurlaubt worden, so daß praktisch die Fürsorgeerziehung für sie kaum noch Bedeutung hatte. Durch die Vornahme der geplanten Aenderung wird freilich finanziell an dem Volksvermögen kaum etwas gespart werden. Wenn bisher die Fürsorgeerziehungsbehörde diesen Jugendlichen das Notwendigste an Unterstützung gewährte, so würde die Durchführung der Novelle lediglich eine Mehrbelastung der Fürsorgeverbände bedeuten, die ohnedies durch die Lasten der Wohlfahrtserwerbslosen gegenwärtig beinahe leistungsunfähig geworden sind. Daß hierin vom Standpunkt der Erziehung aus kein Vorteil läge, leuchtet ohne weiteres ein. Staatspolitisch ist es aber im höchsten Maße bedenklich, daß durch die Ausschaltung der Aelteren und der Unerziehbaren aus der Fürsorgeerziehung ohne eine andere Möglichkeit der Betreuung, die große Masse dieser Gefährdeten und Verwahrlosten auf die Straße getrieben wird. Die notwendige Folge muß das gesellschaftliche Verderben sein. Sie werden dem Verbrechen in die Arme getrieben, da es nur in ganz seltenen Fällen gelingen kann, diese jungen Menschen in Arbeit und geordnete Verhältnisse zu bringen, da heute schon den gesunden, arbeitswilligen Jugendlichen keine Arbeit verschafft werden kann. So steht zu befürchten, daß diese jungen Menschen zu politischem Radikalismus getrieben und aus Not und Ratlosigkeit kriminell werden.

Wenn endlich der Plan erörtert wird, durch die Notverordnung für die jüngeren Minderjährigen die „vorbeugende Fürsorgeerziehung“ wieder in größerem Maße zu ermöglichen und somit den Fürsorgeerziehungsanstalten statt der schwierigen älteren Jugendlichen wieder leichter und länger zu beeinflussende jüngere Mädchen und Jungen zuzuführen, so würde hiermit einem seit Jahren geäußerten Wunsch der Fürsorgeerziehungsanstalten stattgegeben. Gerade für diese Jüngeren haben bis heute die Mehrzahl der Jugendämter im allgemeinen noch eher sorgen und ihre Verwahrlosung vielfach durch vorbeugende Fürsorge verhindern können. Vor allem aber stellt dieser Plan keinen Ersatz für die

vorher beschriebenen Gefahren für die älteren Jugendlichen dar, die gegenwärtig den Hauptteil der Fürsorgezöglinge stellen.

Wirkliche Ersparnisvorschläge für das Gebiet der Fürsorgeerziehung müßten vor allem dort ansetzen, daß eine sorgfältige Ueberprüfung der bereits längere Zeit in Fürsorgeerziehung befindlichen Minderjährigen vorgeschrieben wird. Damit würde erreicht, daß die Jugendlichen, bei denen aus erzieherischen und sozialen Gründen ein weiterer Verbleib in der Fürsorgeerziehung nicht erforderlich ist, rechtzeitig aus der Fürsorgeerziehung ausscheiden und damit eine wirkliche Entlastung für die Kostenträger herbeigeführt wird. Gegenwärtig werden noch oft in Anstalten, die nicht übermäßig belegt sind, die Jugendlichen deshalb zurückgehalten, weil man die Plätze besetzt halten will. Die von Amtsgerichtsrat Dr. Blumenthal angeführten weiteren Vorschläge, die darauf hinausgehen, daß bei längerer Unterbringung in der eigenen Familie, bei längerer Beurlaubung und bei Entlassung unter Vorbehalt des Widerrufs nach einer gewissen Zeit von selbst die Fürsorgeerziehung aufhören soll, sind im wesentlichen zutreffend, werden aber auch in der Hauptsache nur eine Entlastung des Haushalts der Fürsorgeerziehungsbehörden zu Lasten der Fürsorgeverbände darstellen. Wir werden Blumenthal darin zustimmen können, daß künftig jeweils nach zwei Jahren nach Beginn der Fürsorgeerziehung gerichtlich nachgeprüft werden soll, ob die Fürsorgeerziehung noch erforderlich ist, und daß diese Prüfung nach je einem weiteren Jahre wiederholt werden soll. Blumenthal schlägt weiter vor, die Fürsorgezöglinge, gegen die Strafverfahren schweben, in größerem Umfange als bisher auf längere Zeit den Jugendgefängnissen zuzuführen. Unsere Stellungnahme hierzu wird von der sozialen und pädagogischen Ausgestaltung der Jugendgefängnisse abhängen, doch können wir unsere Bedenken bei der Forderung „Gefängnis statt Fürsorgeerziehung!“ nicht verhehlen.

Eine allgemeine Herabsetzung der Altersgrenze auf 16 Jahre und nur ausnahmsweise Zulassung der Fürsorgeerziehung bis zu 18 Jahren bleibt bei aller Kritik der gegenwärtigen Form der Fürsorgeerziehung eine schwere Gefahr für die Jugendlichen, die der völligen Verwahrlosung anheimfallen würden, und für die Gesellschaft, weil die meisten von ihnen voraussichtlich kriminell werden müßten. Da es den Jugendämtern in der offenen Fürsorge bei der ungeheuren Arbeitslosigkeit an der Möglichkeit fehlt, den älteren Jugendlichen, die nicht in die Fürsorgeerziehung kommen oder die jetzt aus den Anstalten entlassen würden, durch Verschaffung von Arbeit einen Halt im Leben zu geben, ist es eine schwere Belastung der Gesamtheit, wenn man die Möglichkeiten der Fürsorgeerziehung beseitigt, ohne einen vollwertigen Ersatz hierfür zu schaffen. Sollte der Plan dieses Abbaus der Fürsorgeerziehung verwirklicht werden, dann müßte unbedingt gefordert werden, daß ein erheblicher Teil der ersparten Mittel den Jugendämtern über-

wiesen wird, um ihnen zu ermöglichen, in der offenen Fürsorge, in den Tagesheimen für jugendliche Erwerbslose, in den Lehrlings- und Wohnheimen die älteren, schwer gefährdeten Jugendlichen zu schützen.

Jugendamt und Jugendgericht.

Von Dr. Hans Maier, Dresden.

Die vom Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt zur Erörterung von Sparprogrammen für die Wohlfahrtspflege einberufene Sachverständigenkonferenz*) hat den für alle Gebiete öffentlicher Betätigung gültigen Richtsatz aufgestellt, daß ohne Einschränkung der sozialen Leistungen Ersparnisse erzielt werden können durch die Vermeidung eines Nebeneinander von staatlicher und kommunaler Tätigkeit. Die Konferenz hat diesen Leitsatz folgerichtig auf das Verhältnis von Vormundschaftsgericht und Jugendamt bezogen und die Forderung aufgestellt, die Verwaltungsaufgaben der Jugendämter landesrechtlich den Jugendämtern zu übertragen.

Das Nebeneinander von staatlichem Vormundschaftsgericht und kommunalem Jugendamt ist nur geschichtlich zu verstehen. Aus der Erkenntnis, daß die Behandlung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen eine Aufgabe ist, um deren Erfüllung sich der Staat zu kümmern hat, mußten Behörden geschaffen werden, denen die Durchführung dieser Verpflichtungen oblag. Die Armenämter der früheren Zeit waren in der Jugendfürsorge nur für das kleine Teilgebiet, die Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger zuständig, die Schule war auf die Erziehung bestimmter Altersstufen beschränkt. Die Sorge für Person und Vermögen des Kindes war gesetzlich als eine privatrechtliche Verpflichtung der Eltern oder der an ihre Stelle getretenen Personen (Vormund) festgelegt. Das Gericht, das zur Durchsetzung der diesen Verpflichtungen entsprechenden Rechte der Eltern und Vormünder berufen ist, galt zugleich als der geeignetste Wahrer der mit diesen Rechten und Pflichten verbundenen öffentlichen Interessen. Die Obervormundschaft wird von den Gerichten ausgeübt, die sich seit Mitte des 19. Jahrhunderts in Preußen „zur Ueberbrückung der weiten Kluft zwischen Obervormundschaft und Vormund“ (Klunker im Handwörterbuch der Staatswissenschaften) des Gemeindevorstandes bedienen, einer Stelle, die um die Jahrhundertwende von den Sachverständigen mit Recht als völlig wertlos bezeichnet wurde. Bei dem Fehlen geeigneter Verwaltungsbehörden war es selbstverständlich, daß das Bürgerliche Gesetzbuch das gesamte Tätigkeitsfeld der Obervormundschaft den Gerichten als Vormundschaftsgerichten übertrug. Mit der Errichtung kommunaler Jugendämter und ihrer rechtlichen Verankerung im Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt änderte sich die Lage. Im ganzen Reichsgebiet wurden nach § 2 des Gesetzes nunmehr Behörden geschaffen, denen als Organen der öffentlichen Jugendhilfe alle behördlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt oblagen. Begrifflich gehört das Aufgabengebiet der staatlichen Obervormundschaft zum Tätigkeitsbereich des Jugendamtes. Wenn in § 2 Abs. 1 RJWG. der Wirkungskreis des Jugendamtes auch dem Vormundschaftsgericht gegenüber durch die Worte begrenzt wird,

*) Vgl. Arbeiterwohlfahrt 19/1931, S. 601.

„soweit nicht gesetzlich die Zuständigkeit anderer öffentlicher Körperschaften oder Einrichtungen, insbesondere der Schule, gegeben ist.“ So wurde das Jugendamt neben dem Vormundschaftsgericht in die Welt gesetzt und eine gesetzliche Regelung ihrer gegenseitigen Beziehungen neben mehreren Einzelbestimmungen in grundsätzlicher Form nur in dem später noch zu erörternden § 33 RJWG. versucht. Im Verhältnis zum Vormundschaftsgericht fehlt ebenso wie in der von der Arbeiterwohlfahrt oft gerügten Stellung zur Fürsorgeerziehung die scharfe Durchdenkung und Festlegung im Gesetz, daß durch die Schaffung der Jugendämter umfassende Organe staatlicher Jugendhilfe errichtet waren, bei denen es ihrem Wesen nach nicht genügen konnte, sie einfach neben die bestehenden zu setzen. Jugendämter und Vormundschaftsgerichte betätigten sich nun mit-, neben- und gegeneinander, örtlich verschieden je nach den Arbeitsmethoden und den persönlichen Beziehungen der ja beiden Behörden tätigen Menschen. In Praxis und Schrifttum brachen die Erörterungen über Abgrenzung und Zusammenarbeit nicht ab. Noch die Jubiläumstagung des Archivs Deutscher Berufsvormünder in Naumburg im Juni 1931 hat sich mit dem gegenseitigen Verhältnis beschäftigt und beiderseits zu den üblichen Bekundungen des Willens geführt, zu vertrauensvoller Zusammenarbeit, aber auch zur Wahrung der eigenen Selbständigkeit in den jetzigen unverrückbaren Grenzen. An eine grundsätzliche Entscheidung hat man sich nicht herangewagt. Und doch scheint mir in diesen Tagen, da notverordnet wichtige Errungenschaften neuzeitlicher Wohlfahrtspflege abgebaut werden und werden müssen, eine Sparmaßnahme am leichtesten tragbar, die aus Doppelzuständigkeit und Abgrenzung erwachsende Mehrarbeit beseitigt.

Das BGB, selbst hat in Art. 147 des Einführungsgesetzes den Weg gewiesen. Danach können landesgesetzlich, und jetzt auch durch Verordnung auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 für die dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen andere als gerichtliche Behörden als zuständig erklärt werden. Von dieser Möglichkeit hatten bisher schon Württemberg, Mecklenburg-Schwerin und Hamburg Gebrauch gemacht. Auch in den anderen Ländern sollte man zwecks Behördenvereinfachung und Ausgestaltung der Jugendämter diesen Weg beschreiten.

Man kann in der Betätigung der Vormundschaftsgerichte ein dreifaches Aufgabengebiet unterscheiden, verwaltendes Wirken, gestaltendes Eingreifen und richterliches Entscheiden. Bei einer grundsätzlichen Aufteilung zwischen Vormundschaftsgericht und Jugendamt wird die richtende Tätigkeit beim Vormundschaftsgericht zu verbleiben haben. Hierzu rechne ich die Einwilligungen, die das Vormundschaftsgericht im Verhältnis zwischen Kindern und Eltern oder zwischen Kindern und Vormund bei Eheschließungen, Ehelichkeitserklärungen usw. an Stelle des Erziehungsberechtigten erteilen kann, weil es sich hier zwar nicht um die Entscheidung eines formellen Rechtsstreites, aber doch von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten handelt. (Z. B. §§ 1304, 1308, 1338, 1727; 1729 BGB.). In gleicher Weise als richterlich sind die Regelungen zu bezeichnen, die zwischen Ehegatten hinsichtlich der Vermögensverwaltung und Vertretungsbefugnis, oder bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Pflägern durch das Vormundschaftsgericht erfolgen. (BGB. §§ 1379, 1402, 1447, 1451, 1629/30.) Ebenso gehört auch weiterhin zur Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts die Bestimmung der Unter-

haltsgewährung nach § 1612. Vom jugendfürsorglichen Standpunkt am bedeutsamsten sind die Beschlüsse hinsichtlich der Einschränkung oder der Entziehung der elterlichen Gewalt nach § 1665, 1666 ff. BGB., der Eingriffe in das Sorgerecht des Vormunds nach § 1838 und die Anordnung der Fürsorgeerziehung. Bei allen diesen Beschlüssen wird man die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts als eine richtende bezeichnen müssen, die seiner Zuständigkeit auch weiterhin vorbehalten bleiben soll. Eine Mittelstellung zwischen Rechtsprechung und Verwaltung nimmt das gestaltende Wirken des Vormundschaftsgerichts ein. Darunter verstehe ich Verfügungen, die keine Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten bringen, sondern durch deren Erlaß erst eine neue Rechtsstellung geschaffen wird. Ich nenne die Volljährigkeitserklärung (§ 3 BGB.), die Regelung des Verkehrs der Kinder aus geschiedenen Ehen mit ihren Kindern (§§ 1635/36 BGB.). Den Uebergang zur rein verwaltenden Tätigkeit bildet die Erteilung von Genehmigung zur Eingehung einer zweiten Ehe. (§§ 1314, 1669 BGB.) In diesen Fällen ist abgesehen von der rein vermögensrechtlichen Beordnung vor Eingehung einer zweiten Ehe das Vormundschaftsgericht in seinen Anordnungen von den Berichten abhängig, die ihm mangels eigener Ermittlungsorgane die gemeindlichen Stellen erstatten. Man kann zweifeln, ob zum Erlaß dieser Anordnungen die Jugendämter oder die Vormundschaftsgerichte die geeigneteren Behörden sind. Aus Zweckmäßigkeitsgründen würde ich die nicht allzu häufigen Volljährigkeitserklärungen sowie die einer richterlichen Betätigung naheliegende Regelung des Verkehrs zwischen Eltern und Kindern den Vormundschaftsgerichten belassen. Bei den Genehmigungen zur Eingehung einer zweiten Ehe tritt die Eigentümlichkeit ein, daß bei dieser aus Gründen der Vermögenssicherung der Kinder erwachsenen Gesetzgebung das Jugendamt das stärkere Interesse gerade in Fällen haben dürfte, in denen kein Vermögen vorhanden ist als in solchen in denen mit der Vermögensauseinandersetzung die obervormundschaftliche Tätigkeit beendet ist. Bei dem vermögensrechtlichen Zweck des Gesetzes kann man m. E. das Vormundschaftsgericht auch weiterhin zuständig lassen. In der verwaltenden Tätigkeit hat das Jugendamt als Amtsvormund bereits jetzt nach §§ 33 RJWG. die Stellung eines befreiten Vormunds, weitere Befreiungen von der vormundschaftlichen Aufsicht können ihm gemäß § 24 RJWG. landesgesetzlich verliehen werden. Von dieser Möglichkeit haben in verschieden weitem Umfang Württemberg, Sachsen, Hessen und die drei Hansastädte Gebrauch gemacht. Die verwaltende Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts sollte in vollem Umfang an die Jugendämter übertragen werden. Dazu gehören die personen und vermögensrechtliche Aufsicht über das Jugendamt selbst als Amtsvormund wie über die Einzelvormünder (§§ 1639 ff. BGB.), die Genehmigung zur Führung von Erwerbsgeschäften (§ 112), bei Annahme Kindesstatt (§§ 1750, 1760 BGB.) usw. In allen diesen Fällen, in denen das Jugendamt leichter durch seine Hilfskräfte Vorteile und Nachteile für die Minderjährigen erforschen kann, wird man ihm auch die Ziehung der Folgerungen aus diesen neuen Ermittlungen zur eigenen Beschlussfassung übertragen können. Die Aufzählung der einzelnen zwischen Vormundschaftsgericht und Jugendamt aufzuteilenden gesetzlichen Aufgaben ist hier nicht vollständig. Es kam mir nur darauf an, einen Weg zu einer grundsätzlichen Regelung aufzuzeigen, bei dem das heutige Nebeneinander vermieden wird. Erwähnen möchte ich schließlich noch daß man bei einer solchen reinlichen Scheidung der Tätigkeitsgebiete

wohl auch zweckmäßig die Beschwerden bei Anordnungen des Jugendamtes aus dem bisherigen Tätigkeitsfeld der Vormundschaftsgerichte an die kommunalen Aufsichtsbehörden und nicht mehr an das Landgericht gehen läßt.

Nach Durchführung der hier unterbreiteten Vorschläge werden die Beziehungen zwischen Jugendamt und Vormundschaftsgericht nicht beendet sein. Wie dem Jugendgericht wird das Jugendamt dem Vormundschaftsgericht bei seiner richterlichen Tätigkeit Unterstützung leisten müssen, das Jugendamt wird die soziale Gerichtshilfe des Vormundschaftsgerichts bleiben. Beseitigt wird dagegen alle obervormundschaftliche Aufsicht und damit das Ueber- und Unterordnungsverhältnis der beiden, verschiedenen Trägern zugehörigen Behörden. Beseitigt wird damit eine Quelle unerfreulicher Reibungen, von Doppel- und Abgrenzungsarbeit. Am zweckvollsten ist aber jede Verwaltungsreform, die ohne die dem Volke dienenden Leistungen einzuschränken, toten Leerlauf in der Tätigkeit der öffentlichen Behörden ausschalten. Vom politischen Standpunkt aus bedeutet die Reform eine Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung, die dieser trotz Uebertragung neuer Aufgaben infolge der Beseitigung von Berichterstattung an das bisher übergeordnete Vormundschaftsgericht keine neue Mehrarbeit aufbürdet.

Die 3. Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931.

L

Die Sozialpolitik in der Notverordnung.

Unter dieser Ueberschrift haben wir in Heft 13/31, Seite 390, Stellung genommen zur Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931. Wir mußten damals die schweren Bedenken hervorheben, die gerade die Bestimmungen über die Arbeitslosenversicherung bei allen an der Wohlfahrt des Volkes mitarbeitenden Bevölkerungsschichten hervorrufen mußten, und haben den Kampf der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion gegen eine Reihe von Bestimmungen angesagt. Nun ist inzwischen die Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 erschienen. Wie jede Notverordnung, so ist auch sie in der Bevölkerung und in den verschiedensten Parteien größtem Mißtrauen begegnet. Die Not der Zeit und die durch einen Regierungswechsel jetzt am Anfang eines außerordentlich schweren Winters zu befürchtende Katastrophe hat jedoch eine Mehrheit des Reichstags, darunter die sozialdemokratische Reichstagsfraktion, bewogen, den Regierungssturz zu vermeiden. Ebenso ist die Aufhebung der Notverordnung, die die gleiche Wirkung gehabt haben würde, abgelehnt worden; es ist aber gelungen, eine Reihe Bestimmungen der Notverordnung den Ausschüssen zur Nachprüfung zu überweisen. Darunter befinden sich auch solche sozialpolitischer Art, auf

die wir im nachfolgenden noch zurückkommen werden. Vorerst darf von der Notverordnung gesagt werden, daß sie vielleicht die erste ist, die nicht nur negativ zu beurteilende Bestimmungen enthält, sondern auch einige Verbesserungen ihrer Vorgängerin — Verbesserungen, die auf Verhandlungen seitens sozialdemokratischer Fraktionsführer bei dem Reichskanzler zurückzuführen sind. Hierzu gehören eine Reihe Bestimmungen, die von uns in dem oben erwähnten Artikel in Heft 13/31, Seite 390 ganz besonders scharf kritisiert worden sind. Auf diese Verhandlungen dürfte es auch zurückzuführen sein, daß eine mehrfach angedrohte Senkung der Unterstützungssätze der Arbeitslosenversicherung unterblieben ist.

Um zunächst die Beseitigung von Härten aus der Notverordnung vom 5. Juni 1931 vorweg zu nehmen, so handelt es sich hierbei vor allem um die Schlechterstellung der Jugendlichen und der Saisonarbeiter, um die Berechnung der Unterstützung und um die Rückzahlungsverpflichtung der Krisenunterstützung. Wir hatten darauf hingewiesen, daß es unmöglich sei, dem Jugendlichen die Unterstützung zu verweigern, nur weil er einen Unterhaltsanspruch habe, ohne daß die Erfüllung dieses Unterhaltsanspruchs gewährleistet sei. Die Regierung hatte schon versucht, diesen Widerspruch durch Erlaß aufzuheben; nunmehr hat sie in der Notverordnung (§ 74c) ausdrücklich bestimmt, daß der erforderliche Lebensunterhalt durch einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gewährleistet sein müsse. Damit dürfte die Frage von der Versorgungsseite her geklärt sein; die soziale Ungerechtigkeit der Beitragszahlung auf der einen, des Fehlens eines Rechtsanspruchs auf der anderen Seite ist allerdings keineswegs aufgehoben worden. Es wird diese Frage ebenso wie die Frage der Schlechterstellung der Ehefrauen eine der ersten sein müssen, die in Zeiten geringerer Arbeitslosigkeit, d. h. Beseitigung der finanziellen Gefahr für den Bestand der Versicherung, aufgerollt werden muß.

In der Regelung für die Saisonarbeiter ist insofern eine Besserung eingetreten, als die geringere Unterstützung nach den Lohnklassen der Krisenfürsorge laut § 107a nur eintritt während der Zeit der berufsmäßigen Arbeitslosigkeit, also nur während einiger Wintermonate. Das ist entschieden ein Vorteil, allerdings hätten wir in dieser Zeit, in der Arbeitslosigkeit generell eine Frage der Konjunktur und des Finanzmangels geworden ist, und ferner noch durch die Jahreszeit beeinflusst wird, gewünscht, daß mit der Sonderregelung für einen Teil der Arbeitslosen, nämlich die Saisonarbeiter, überhaupt aufgeräumt worden wäre.

Für die Berechnung der Unterstützung soll gemäß § 105 wieder das im Durchschnitt der letzten sechs Monate (anstatt von drei Monaten) bezogene Arbeitsentgelt maßgebend sein, was bedeutet, daß die Lohnherabsetzung der letzten Monate nicht einseitig die Höhe der Unterstützung beeinflussen. Ebenso wichtig ist der Fortfall der Sätze 3 bis 5 des § 105 Abs. 2, wonach bei Kürzung der Arbeitszeit nur dann das Arbeitsentgelt zugrunde gelegt werden sollte, das der Betreffende ohne Kürzung der Arbeitszeit bezogen haben würde, wenn die Arbeitszeit weniger als 40 Stunden infolge der Kürzung betrug. In diesem Fall sollte ein Arbeitsentgelt für 40 Stunden zugrunde gelegt werden. Durch die Streichung dieser Bestimmungen wird die Unterstützung also

wieder nach dem Arbeitsentgelt berechnet, das der Betreffende ohne Kürzung der Arbeitszeit bezogen haben würde. Die Bedeutung dieser Aenderung liegt nicht nur in der Höhe der Unterstützung, sondern auch darin, daß dem Arbeitenden die Kürzung der Arbeitszeit zugunsten der Beschäftigung Arbeitsloser dadurch erleichtert wird, daß er nicht gleichzeitig eine Kürzung der an und für sich schon unzureichenden Arbeitslosenunterstützung fürchten muß.

Eine weitere Verbesserung ist erreicht worden in der Frage der Anrechnung der Renten auf die Arbeitslosenunterstützung laut § 112a Abs. 2. Laut Nr. 4 soll von den Renten und Beihilfen nach dem Reichsversorgungsgesetz, die Beschädigten und Hinterbliebenen auf Grund einer Kriegsdienstbeschädigung gewährt werden, ein Betrag bis zu 25 Mk. im Monat (statt im übrigen 15 Mk.) nicht angerechnet werden.

Um noch eine letzte kleine Besserung zu erwähnen, sei der § 93 c Abs. 1 angeführt, der insofern betreffs der Verhängung von Sperren eine gefährliche Kautschukbestimmung erhalten hatte, als die Unterstützung für sechs Wochen gesperrt werden konnte, wenn sich aus bestimmten Tatsachen ergab, daß der Arbeitslose arbeitsunwillig sei. Dieser ganz dehnbaren Bestimmung ist dadurch die größte Gefahr genommen worden, daß „bestimmte Tatsachen nachgewiesen werden müssen, aus denen sich ergibt, daß der Arbeitslose durch sein Verhalten absichtlich den Verlust seiner Stellung herbeigeführt oder die Erlangung einer neuen Arbeitsstelle vereitelt hat“, um die Sperre verhängen zu können.

Zu diesen Beseitigungen von Härten aus der früheren Notverordnung treten eine Reihe kleinerer Aenderungen:

Zunächst ist der Kreis der Versicherungspflichtigen insofern eingeschränkt worden, als laut § 74 c die Beschäftigung bei Abkömmlingen oder deren Ehegatten und bei Stief- und Pflegekindern versicherungsfrei ist. Dagegen ist erfreulicherweise die Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter bis zum 31. März 1932 verlängert worden.

Die wegen ihrer Folgen für die ganze Sozialversicherung bedenkliche Bestimmung, daß ein angemessener Teil der Arbeitslosenunterstützung zur Begleichung des Mietzinses an den Vermieter ausgezahlt werden könne, ist infolge sozialdemokratischer Beanstandung gefallen. Dagegen ist dem § 109 eine Bestimmung angefügt worden, daß bis zu einem Drittel der Arbeitslosenunterstützung in Sachleistungen bestimmter Art gewährt werden kann. Selbstverständlich ist diese Bestimmung mindestens so gefährlich wie die wieder beseitigte bezüglich des Mietzinses. Ist schon die Gewährung von Sachleistungen in der Fürsorge ein zweischneidiges Schwert, so hat sie gar nichts zu suchen dort, wo, wie in der Versicherung, der Versicherte sich durch Beitragszahlung einen Rechtsanspruch erworben hat. Bei der Arbeitslosenversicherung damit anfangen, kann aber sehr leicht ein Uebergreifen dieses Gedankens, der immerhin eine gewisse Entmündigung für den Empfänger bedeutet, auf die gesamte Versicherung bedeuten. Deshalb hat die sozialdemokratische Reichstagsfraktion auch hier Beseitigung verlangt.

Leider ist dem Verlangen der sozialdemokratischen Fraktion, eine allgemeine Arbeitslosenfürsorge anstelle der Krisen- und der Wohlfahrtserwerbslosenfürsorge einzuführen, nicht entsprochen worden. Nach unserer Ansicht ist das das einzige Mittel, den Gemeinden

die Lasten der so drückenden Wohlfahrtserwerbslosenfürsorge zu erleichtern und ihnen die Mittel sicherzustellen für ihre übrigen Aufgaben. Die Reichsregierung hat sich lediglich dazu entschlossen, den Gemeinden einen Betrag von 170 Millionen zu überweisen und sie im übrigen bei der Bedürftigkeitsprüfung einzuschalten.

Eine interessante Bestimmung ist als § 89b eingefügt worden. Hiernach soll bei einem in einem Betriebe vereinbarten Wechsel in der Beschäftigung die Möglichkeit der Arbeitslosenunterstützung gegeben sein. Diese Bestimmung erscheint deshalb wichtig, weil eine weiter in dem jetzigen Maße anhaltende Arbeitslosigkeit über kurz oder lang zu derartigen Vereinbarungen über wechselnde Arbeit führen müssen, wenn nicht ein Teil der Arbeitnehmer, nämlich die dauernd Arbeitslosen, zugrunde gehen soll.

Mit diesen Ausführungen dürften die Aenderungen der letzten Notverordnung in bezug auf die Arbeitslosenversicherung gekennzeichnet sein. Daß daneben der Vorstand der Reichsanstalt im Hinblick auf die gefährdete Lage der Anstalt sich entschlossen hat, die Dauer der Unterstützung auf 20 Wochen beziehungsweise 16 Wochen für die Saisonarbeiter, befristet bis zum 31. März 1932, herabzusetzen, dürfte bekannt sein. Diese nur durch die infolge der außergewöhnlichen Arbeitslosigkeit eingetretene Finanzlage zu rechtfertigende Maßnahme wird für die zur Krisenunterstützung zugelassenen Arbeitslosen zum Teil dadurch gemildert, daß die Dauer der Krisenunterstützung verlängert ist. *) Eine außerordentliche Härte bleibt aber bestehen für die zur Krisenunterstützung nicht zugelassenen Kreise (Jugendliche, Landarbeiter, Hausgehilfen, Arbeitslose in kleinen Orten), denen die Dauer der Unterstützung ganz erheblich gekürzt ist. Es muß deshalb auch hier eine Revidierung gefordert werden, sobald es nur irgend möglich ist.

Soweit die Arbeitslosenversicherung. — Bezüglich der übrigen Sozialversicherung ist die Regierung glücklicherweise bisher den dauernden Abbauforderungen nicht gefolgt. Allerdings hat sie sich dadurch freie Hand gegeben, daß sie gegenüber den Trägern der Sozialversicherung sich selbst die Ermächtigung der Herabsetzung der persön-

*) Amtlich wird am 24. Oktober kurz vor Redaktionsschluß mitgeteilt: „Die Höchstdauer der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung ist bekanntlich mit Wirkung vom 5. Oktober 1931 ab auf 20 Wochen, bei berufsüblichen Arbeitslosen auf 16 Wochen herabgesetzt worden. Zum Ausgleich hierfür hat der Reichsarbeitsminister nunmehr die Dauer der Krisenfürsorge entsprechend verlängert, und zwar in der Weise, daß die Gesamthöchstdauer der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung und der Krisenunterstützung wie bisher 58 Wochen, bei über 40 Jahre alten Arbeitslosen 71 Wochen betragen kann.“

Bei der finanziellen Notlage des Reiches, der Gemeinden und Gemeindeverbände mußte sichergestellt werden, daß nur wirklich Bedürftige die Krisenfürsorge erhalten. Es war daher notwendig, die Bestimmungen über die Prüfung der Bedürftigkeit noch mehr als bisher der Regelung anzupassen, die in der öffentlichen Fürsorge gilt. Um eine möglichst zuverlässige Prüfung der Bedürftigkeit zu gewährleisten, sind über die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsämtern einerseits, den Gemeinden und Gemeindeverbänden andererseits neue Bestimmungen getroffen; auch ist die Entschädigung der Gemeinden für ihre Mitarbeit bei dieser Prüfung allgemein festgesetzt. Die neuen Bestimmungen treten am 9. November in Kraft.“

lichen und sonstigen Kosten erteilt, und zwar unter Abweichung auch von dem bestehenden Reichsrecht! Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat selbstverständlich auch hier Streichung dieser ganz ungewöhnlichen Bestimmung gefordert.

Nun haben die Ausschüsse des Reichstages das Wort. Hoffen wir, daß wie bei den vorhergegangenen Notverordnungen es auch bei der dritten gelingt, die größten Härten der Verschlechterung der Versicherung zu beseitigen.

Louise Schroeder.

II.

Die Aenderung der Rentenkürzungsvorschriften des Reichsversorgungsgesetzes.

Durch die Verordnung vom 5. Juni 1931 hatte der § 62 des RVG, der die Rentenverkürzung regelt, wenn ein Versorgungsberechtigter Einkommen aus „öffentlichen Mitteln“ bezieht, eine Fassung von geradezu ungeheuerlicher Schärfe erhalten. Der Kreis der von dieser scharfen Rentenkürzung Betroffenen ist wesentlich größer, als man zunächst vermuten kann. Nicht nur die Beamten aller Grade bis herab zu den untersten Gruppen werden von ihr erfaßt, sondern auch die Angestellten und Arbeiter der Reichs-, Landes- und Kommunalverwaltungen, der Reichsbahn usw. und außerdem das Personal aller Unternehmungen (Aktiengesellschaften usw.), an denen die öffentliche Hand überwiegend beteiligt ist (Elektrizitäts- und Wasserwerke, Bergwerke usw.). Vor dem 1. Juli 1931 vollzog sich die Rentenkürzung bei diesem Personenkreis in so milder Form, daß nur Beamte und Angestellte höherer Ordnung (etwa vom Obersekretär aufwärts) von ihr betroffen wurden und daß ein völliges Ruhen der Rente bis auf den besonders geschützten Teil (von $\frac{2}{10}$ mit Frauen- und Kinderzulage) nur bei einem auskömmlichen Einkommen aus öffentlichen Mitteln eintrat. Seit 1. Juli mußte bei Leicht- und Schwerbeschädigten (mit alleiniger Ausnahme der völlig Erwerbsunfähigen) und Witwen ohne Unterschied die Rente um die Hälfte des Betrags gekürzt werden, um den das Einkommen einschließlich Kinderzuschläge den Betrag von 210 Mk. monatlich überstieg. Vor der Kürzung geschützt waren nur $\frac{2}{10}$ der Rente ohne Frauen- und Kinderzulage, ein geringer Restbetrag, der in den meisten Fällen unter 10 Mk. monatlich blieb und nur bei Schwerbeschädigten 15 bis 20 Mk. monatlich erreichen könnte. Besonders unerträglich empfunden wurde diese Regelung aus vier verschiedenen Gründen:

1. Sie machte keinen Unterschied zwischen Schwer- und Leichtbeschädigten, so daß in vielen Fällen Arm- und Beinamputierte oder Beschädigte mit schweren inneren Krankheiten neben einem sehr bescheidenen Arbeitslohn mit Rentenbeträgen von 10 bis 20 Mk. monatlich abgespeist wurden, die kaum den Mehraufwand an Fahrkosten usw. deckten;
2. sie nahm keine Rücksicht auf den Familienstand; ein kinderloser Versorgungsberechtigter mit einem Einkommen von 210 Mk. blieb kürzungsfrei, während sein an sich gleichbesoldeter Kollege mit vier Kindern 40 Mk. monatlich an Rente verlor, lediglich weil er Kinderzuschlag zu beziehen hat.
3. Die Kürzung richtete sich nicht nach dem ab 1. Juli 1931 tatsächlich bezogenen Einkommen, sondern nach den Beträgen, die vor der allgemeinen Gehaltskürzung bezogen worden waren;

4. sie führte infolge ihres Zusammentreffens mit den Gehalts- und Lohnabbaumaßnahmen zu Einkommensgesamtverlusten von mehr als 100 Mk. monatlich und mehr als einem Viertel der Gesamtbezüge der Versorgungsberechtigten und brachte die Betroffenen in sehr vielen Fällen in schlimme Not.

Hier setzt die sozialdemokratische Gegenvorstellung ein, als deren Erfolg die jetzt durch Kapitel III Artikel 1 der Verordnung vom 6. Oktober 1931 eingetretene wesentliche Milderung der Vorschriften zu buchen ist. Danach gelten mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 an die folgenden Grundsätze:

Hat ein Versorgungsberechtigter neben den Versorgungsgebühren Einkommen aus „öffentlichen Mitteln“, so ruhen die Versorgungsgebühren in Höhe der Hälfte des Betrages, um den dieses Einkommen (einschließlich Kinderzuschlag) den Betrag von 190 Mk. monatlich übersteigt. Maßgebend ist jetzt das tatsächlich bezogene (nach der Gehaltskürzung verbliebene) Einkommen; dafür ist aber die Grenze von 210 Mk. auf 190 Mk. herabgesetzt worden. Von dem Einkommen dürfen nach wie vor die nach dem Einkommensteuergesetz zulässigen Abzüge, Werbungskosten, Ermäßigungen usw. nicht abgesetzt werden, dagegen wird jetzt für jedes versorgungsberechtigte Kind ein Betrag von 10 Mk. monatlich vom Einkommen abgesetzt, und zwar auch bei den Witwen.

Der unter allen Umständen kürzungsfrei bleibende Betrag von $\frac{2}{10}$ der Versorgungsgebühren ohne Frauen- und Kinderzulage ist für Leichtbeschädigte und Witwen unverändert geblieben, dagegen für die Schwerbeschädigten erhöht worden auf $\frac{3}{10}$ mit Frauen- und Kinderzulage, wenn das Einkommen aus öffentlichen Mitteln 590 Mk. monatlich übersteigt und auf $\frac{4}{10}$ mit Frauen- und Kinderzulage, wenn ein geringeres Einkommen aus öffentlichen Mitteln bezogen wird. Die Auswirkung der neuen Vorschrift zeigt folgendes Beispiel eines Beschädigten mit einer Rente von 60 Proz. (2 Kinder, Ortsklasse D):

	bisher	künftig
Die ungekürzte Rente beträgt monatlich	70,05 Mk.	70,05 Mk.
Das Einkommen aus öffentlichen Mitteln ist anzusetzen mit dem Betrag vor der Gehaltskürzung (angenommen) . . .	330,00 „	
nach der Gehaltskürzung		280,00 „
und vermindert sich noch für 2 Kinder um		20,00 „
	<hr/>	<hr/>
	330,00 Mk.	260,00 Mk.
und übersteigt die Grenze von . . .	210,00 „	190,00 „
um . . .	120,00 Mk.	70,00 Mk.
Um die Hälfte dieses Betrages . . .	60,00 „	35,00 „
ist die oben genannte Rente zu kürzen, so daß zahlbar bleiben . . .	10,05 „	35,05 „
Kürzungsfrei		
$\frac{2}{10}$ ohne Frauen- und Kinderzulage . .	12,35 „	
$\frac{3}{10}$ mit Frauen- und Kinderzulage . .		24,75 „
Gesamteinkommen (280,00 und 12,35 Mk.)	292,35 „	
(280,00 und 35,05 Mk.)		315,05 „
Meihrbetrag ab 1. Oktober 1931 . . .		22,70 Mk.

Alle Schwerbeschädigten mit einem Einkommen aus öffentlichen Mitteln von nicht mehr als 590,— Mk. erhalten also künftig mindestens $\frac{2}{10}$ ihrer Rente mit Frauen- und Kinderzulage (statt $\frac{2}{10}$ ohne Frauen-

und Kinderzulage); in vielen Fällen wird aber infolge der Ermäßigung des Einkommens für die Kinder (die auch den Witwen zugute kommt) eine noch weitergehende Erleichterung eintreten. Da die Frauenzulage 10 Proz., die Kinderzulage für jedes Kind 20 Proz. beträgt, wird die Auswirkung der Erhöhung des kürzungsfreien Betrags um so günstiger, je schwerer die Beschädigung und je höher die Kinderzahl ist. Schon im vorstehenden Beispiel ergibt sich eine Verdoppelung des kürzungsfreien Betrags (von 12,35 auf 24,75 Mk. monatlich), zahlbar bleiben aber jetzt 35,05 Mk., weil die Kürzung in diesem Beispiel nicht mehr so weit geht, daß der geschützte Betrag von 24,75 Mk. in Betracht käme.

Bei den Schwerbeschädigten mit einem Einkommen aus öffentlichen Mitteln von mehr als 590 Mk. monatlich erhöht sich der nichtruhende Rententeil von $\frac{1}{10}$ um die Frauen- und Kinderzulage. Bei den Leichtbeschädigten und Witwen tritt eine Erhöhung des kürzungsfreien Versorgungsanteils zwar nicht ein, es werden sich aber auch in diesen Fällen Verbesserungen ergeben dadurch, daß nicht mehr das vor der Gehaltskürzung bezogene, sondern das tatsächlich verbliebene Einkommen berücksichtigt und dieses außerdem um 10 Mk. für jedes Kind ermäßigt wird. Soweit sich die zahlbaren Versorgungsgebühren ändern, werden die Beteiligten von den Versorgungsämtern durch Zusendung einer „Berechnung“ benachrichtigt. Förmliche Bescheide werden nicht erteilt. Die Nachzahlungen für den Monat Oktober werden mit der November-Zahlung (Ende Oktober) geleistet.

Ueber andere pensions- und versorgungsrechtliche Vorschriften der Verordnung vom 6. Oktober 1931, insbesondere auch über die Kürzung der Renten und Pensionen beim Bezug eines sogenannten Anrechnungseinkommens (Privateinkommen aus Arbeit) und über sonstige neue Maßnahmen auf dem Gebiete der Reichsversorgung folgt ein weiterer Artikel in der nächsten Nummer der „Arbeiterwohlfahrt“.

Rossmann.

III

Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden und andere Gemeindefinanzprobleme.

a) Reichszuschüsse:

Wir haben in Heft 13/1931, S. 389, mitgeteilt, daß die 2. Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 den Gemeindeverbänden 60 Millionen Mark vom Reich aus der Lohnrückerstattung sicherte. In der neuen Notverordnung wird diese Summe um 90 Millionen Mark auf 150 Millionen Mark erhöht. Gleichzeitig aber wird den Gemeindeverbänden ein Teil ihrer bisherigen Mittel genommen: nach der Juni-Notverordnung mußten die Länder die Hälfte der Mittel, die sie aus den Gehaltsabzügen ihrer Beamten gewinnen, den Gemeinden geben; diese Bestimmung wird jetzt wieder aufgehoben, so daß den Gemeinden mindestens 50 Millionen Mark verlorengehen, und sie im ganzen nur 40 Millionen Mark mehr erhalten.

Preußen hatte seinerzeit den Gemeinden 100 Proz. der aus den Gehaltsabzügen gewonnenen Mittel zur Verfügung gestellt und behält sie nunmehr wieder ein, so daß die preussischen Gemeinden genau das verlieren, was sie vom Reich bekommen. Ein gewisser Ausgleich wird geschaffen durch Mittel aus der Hauszinssteuer, von denen wir weiter unten sprechen.

An den Reichszuschüssen werden alle städtischen und ländlichen Bezirksfürsorgeverbände beteiligt, in denen die Zahl der Wohlfahrts-erwerbslosen am 31. März 1931 höher war als 50 Proz. des Reichsdurch-

schrüttes, bei den städtischen Gemeinden ihrer Größengruppe, bei den ländlichen überhaupt. Für die Größengruppen der städtischen Bezirksfürsorgeverbände ist die Einteilung der Notverordnung vom 5. Juni 1931 beibehalten:

1. 20 000 bis 50 000
2. 50 000 bis 100 000
3. 100 000 bis 200 000
4. 200 000 bis 500 000
5. mehr als 500 000 Einwohner.

Auch die weiteren Voraussetzungen für die Verteilung dieser Mittel sind in der Juni-Notverordnung beibehalten (siehe „Arbeiterwohlfahrt“ Heft 13/1931, S. 406). Neu ist als Voraussetzung für die Ueberweisung die Erhebung des dreifachen Landessatzes der Bürgersteuer.

Neben diesen Mitteln werden für die Gemeinden weitere 80 Millionen Mark bereitgestellt. Diese sind aber Sonderhilfen, die der Reichsfinanzminister nach Gutdünken verteilt.

b) Finanzausgleich:

Das Recht der Gemeinden auf Erhebung der Getränke- und Bürgersteuer wird über das Jahr 1931 verlängert.

Die Hauszinssteuer (Gebäudeentschuldungssteuer) wird vom 1. April 1932 um 20 Proz. gesenkt. Dadurch gehen den Ländern und Gemeinden erneut Mittel verloren von etwa 400 Millionen Mark. Dazu kommt der Rückgang der Hauszinssteuer durch das Leerstehen der großen Wohnungen und die Entnahme von 12 Proz. aus dem Gesamtaufkommen für die Umschuldung. Die Landesregierungen werden durch die Notverordnung ermächtigt, von dem Anteil für die Bautätigkeit aus den im Jahre 1931 aus der Hauszinssteuer einfließenden Mitteln Beträge für die Zwecke des allgemeinen Finanzbedarfes für das Rechnungsjahr 1931 zu entnehmen.

In Preußen sind im Jahre 1929 etwa 1,2 Milliarden Mark eingegangen, von denen die Gemeinden etwa 0,5 Milliarden Mark erhielten. Man muß damit rechnen, daß sich im nächsten Steuerjahr nur 300 bis 350 Millionen Mark Gemeindeanteil ergeben. Durch das Recht, 25 Proz. von den bisher zum Bauen verwendeten Mitteln als Finanzanteil zu verwenden, wird um so weniger ein vollgültiger Ersatz geschaffen, als die arbeitslosen Bauarbeiter schließlich Wohlfahrtsempfänger der Gemeinden werden, und die zum Erliegen kommenden Baubetriebe keine Steuern zahlen.

Mit Zustimmung des Reichsfinanzministers können für Länder Ausnahmen von der vollen Senkung gemacht werden.

c) Haushaltswesen:

Zur Einschränkung von Ausgaben der öffentlichen Verwaltung werden öffentliche Bauten nur nach Genehmigung der Reichsregierung oder einer Landesregierung — je nach der Zuständigkeit — ausgeführt. Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden ist die Zustimmung der Landesregierung erforderlich. Diese Bestimmung gilt bis zum 31. März 1934.

Die Landesregierungen, die bereits durch die Notverordnung vom 24. August 1931 die Ermächtigung erhalten haben, Maßnahmen zum Ausgleich der Haushalte von Ländern und Gemeinden im Verordnungswege vorzuschreiben und dabei von dem bestehenden Landesrecht abzuweichen, können das jetzt auch bei den ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes tun.

Die Reichsregierung erhält dieselbe Ermächtigung gegenüber der Sozialversicherung. Die Landesregierung hat die Ermächtigung nur gegenüber einem der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger der Sozialversicherung, jedoch nur bei den Personalausgaben.

Zur Umschuldung von Gemeinden und Gemeindeverbänden wird eine Umschuldungsstelle beim Reichsfinanzministerium gebildet, für die in den Jahren 1932 bis 1935 je 12 Proz. des Gesamtaufkommens der Hauszinssteuer verwendet werden. Die Umschuldungsstelle hat weitgehende Rechte gegenüber der Finanzgebarung der Gemeinden.

In Zukunft unterliegen alle Kredite der Gemeindeparkassen und Giroverbände der Genehmigungspflicht durch die Landesregierung. Ausgenommen sind reine Kassenkredite. Die Sparkassen bleiben kommunale Anstalten, erhalten aber eigene Rechtsperson.

Wir können auf diese Bestimmungen nicht näher eingehen, da sie mit unserem Aufgabengebiet nur bedingt zu tun haben.

IV.

Landwirtschaftliche Siedlung, vorstädtische Kleinsiedlung, Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose.

Ab 1932 haben die Länder der Reichsregierung aus den Mitteln der Hauszinssteuer einen Teilbetrag, den die Reichsregierung im Benehmen mit den zuständigen Ausschüssen des Reichsrats festsetzte, abzuliefern. Diese Gelder sollen zu Arbeiten zur Aufschließung des Geländes und Errichtung der notwendigen Baulichkeiten dienen, die als gemeinnützig und zusätzlich im Sinne des § 139a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gelten. Dieser § 139a entstammt der Juni-Notverordnung und enthält die Bestimmungen über den freiwilligen Arbeitsdienst.

Die Mittel fließen der Deutschen Siedlungsbank zu. Diese darf das Vermögen auch für sonstige der landwirtschaftlichen Siedlung dienende Zwecke, insbesondere für die Auswahl, Schulung und Beratung der Siedler verwenden. Die Mittel sollen auch zur Ansiedlung von Landarbeitern dienen.

Zur Förderung der Siedlungen soll in jedem beteiligten Land ein Staatskommissar ernannt werden. Um das Verfahren zur Gründung von Siedlungen zu erleichtern, kann der Reichsarbeitsminister von reichsrechtlichen, der Staatskommissar von landesrechtlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen erlassen.

Auch für die vorstädtische Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose soll ein dem Reichskanzler unterstellter Reichskommissar ernannt werden. Im Benehmen mit der Landesregierung werden Stellvertreter des Reichskommissars ernannt.

Reich, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sollen vom Reichskommissar angehalten werden, geeignetes Land zur Verfügung zu stellen. Steht geeignetes Land nicht zur Verfügung, so können Grundstücke gegen angemessene Entschädigung enteignet werden, und zwar ist zunächst Land der öffentlichen Körperschaften in Anspruch zu nehmen, soweit es nicht für dringenden öffentlichen Bedarf benötigt wird. Die Enteignung landwirtschaftlicher und gärtnerischer Familienbetriebe ist ausgeschlossen; ebenso soll von der Enteignung solcher Betriebe abgesehen werden, deren Erhaltung aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen geboten erscheint. Pacht- und Nutzungsrechte können gegen angemessene Entschädigung aufgehoben werden. Für die vorstädtische Kleinsiedlung soll Land in der Regel nur erworben werden, wenn durch

Stundung des Kaufpreises oder durch Vereinbarung mit den Hypothekengläubigern dafür Sorge getragen wird, daß keine erheblichen Barzahlungen zu leisten sind.

Der Reichskommissar kann Bürgschaften für die Siedler übernehmen, denen Gelegenheit gegeben werden soll, das Land als Eigentum zu erwerben.

Die Vergebung von Kleinsiedlungsstellen kann davon abhängig gemacht werden, daß der Siedler während einer gewissen Mindestzeit an der Aufschiebung des Geländes oder an der Errichtung der Baulichkeiten mitgearbeitet hat. Sie kann ferner davon abhängig gemacht werden, daß sich der Siedler einer Beratung für die Bewirtschaftung seines Geländes unterwirft und sich zu einem genossenschaftlichen Zusammenschluß, insbesondere für den Absatz seiner Erzeugnisse verpflichtet.

Der Reichskommissar kann mit Zustimmung des Reichsfinanzministers Bürgschaften für das Kapital sowie den Zinsen- und Tilgungsdienst der Hypothekenförderung übernehmen. Er kann die Uebnahme der Bürgschaft von einer Rückbürgschaft der Gemeinden oder der Gemeindeverbände abhängig machen. Der Reichskommissar kann ferner mit Zustimmung des Reichsfinanzministers Zinszuschüsse zur Verbilligung der Hypothekendarlehen gewähren.

In einem Augenblick, wo die Reichsregierung dringend erforderliche Steuern im Interesse der Hausbesitzer abbaut, wo die Leistungen der sozialpolitischen Gesetze und die Rücksätze der Fürsorge durch die Reichsregierung abgebaut werden, hat sie Geld, um kostspieligen Phantomen nachzujagen.

Die vorstädtische Kleinsiedlung hat nur dann einen Sinn, wenn dem Siedler Land zur Verfügung gestellt wird von einer Größe, die eine Bebauung lohnt, so daß er nicht nur Vieh halten, sondern auch die Futtermittel auf eigenem Grund und Boden ernten kann. Bei der Siedlung darf auch nicht vergessen werden, daß in dem Augenblick ansteigender Konjunktur, wo die Arbeitslosen wieder in Arbeit stehen, diejenigen, die gesiedelt haben, mit einem Grundstück belastet sind, das sich nur bei intensivster Arbeit lohnt. Die Siedler haben dann entweder kostspielige Zinsen für ein Grundstück zu zahlen, das sie nicht mehr bearbeiten können, da die Industriearbeit für sie immerhin noch leichter und einträglicher ist, oder die Frauen und Kinder müssen sich abmühen.

Vielleicht kann für Gebiete, wie etwa Teile des Ostens, wo selbst bei ansteigender Konjunktur die Industrie weite Kreise der Arbeitslosen nicht mehr aufsaugen kann, das Siedlungsexperiment nützlich sein.

Wir verweisen im übrigen auf den Teil „Aus der Arbeiterwohlfahrt“ dieses Heftes, Seite 665, und werden später auf die Angelegenheit noch einmal zurückkommen.

Wachenheim.

**Denkt an die
Solidaritätshilfe
der Arbeiter-
wohlfahrt**

Senkung der Richtsätze in Preußen.

In Heft 19/1931 Seite 593, haben wir mitgeteilt, daß die preußische Notverordnung keine Bestimmungen über die Senkung der Richtsätze enthalte und daß diese Frage vielleicht reichsrechtlich geregelt werde. Inzwischen ist die Richtsatzsenkung in dem Erlaß des preußischen Ministeriums des Innern vom 16. September 1931 (IV St. 1045 II und I E 3150c) veröffentlicht worden.

Wir führen diese Senkung sowie auch andere Bestimmungen der preußischen Notverordnung, die wir hier nicht veröffentlichen, weil sie die Wohlfahrtspflege nicht betreffen, auch auf das Drängen des Reiches zurück, das nur unter der Voraussetzung bestimmter Sparmaßnahmen den Gemeinden Mittel gewähren wollte.

Wir wissen und haben das auch schon mehrfach mitgeteilt, daß Senkungen in der Fürsorge unvermeidlich sind. Die Arbeiterwohlfahrt hat sich aber entschieden gegen die schematische Senkung der Richtsätze ausgesprochen.

Die preußische Verordnung über die Richtsatzsenkung lautet wie folgt:

„Die Richtsätze nach dem Stande vom 1. Juli 1930 sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 ab in dem Verhältnis zu senken, in dem der Lebenshaltungsindex vom März 1929 bis zum August 1931 gesunken ist. Sind bereits in der Zeit zwischen dem 1. März 1929 und dem 1. Juli 1930 Senkungen vorgenommen worden, so gilt als Ausgangspunkt für die Senkung der Richtsatz vor der ersten Senkung.

Eine Verpflichtung, unter den Richtsatz vom 1. September 1926 zu senken, besteht nur, soweit der damalige Richtsatz über den Richtsätzen von Bezirksfürsorgeverbänden gleichen wirtschaftlichen Aufbaues lag. Waren dagegen die Richtsätze vom 1. September 1926 wesentlich niedriger als die Richtsätze von Bezirksfürsorgeverbänden gleichen wirtschaftlichen Aufbaues, so braucht die Senkung nur bis auf die Höhe dieser Sätze zu erfolgen.

Die am 1. September 1926 geltenden Richtsätze eines Bezirksfürsorgeverbandes sind als niedriger als die von Bezirksfürsorgeverbänden gleichen wirtschaftlichen Aufbaues jedenfalls dann anzusehen, wenn sie infolge des Berichts auf den Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt vom 8. September 1926 — III E 2976/26 (nicht veröffentlicht) von diesem beanstandet wurden. In diesem Falle braucht die Senkung nur bis auf die Höhe der mit der Beanstandung angestrebten Sätze zu erfolgen. Das gleiche gilt für Beanstandungen durch den Minister für Volkswohlfahrt, die auf die Berichte zu seinem Erlaß vom 9. Oktober 1925 — III E 2997 II (VMBL S. 415) erfolgten, soweit sie am 1. September 1926 noch nicht erledigt waren.

Entsprechendes gilt für die Herabminderung des tatsächlichen Aufwandes je Unterstützungsempfänger.

Soweit ein besonderer örtlicher Lebenshaltungsindex nicht einwandfrei ermittelt ist, ist auf den Reichsindex für die Gesamtlebenshaltung einschließlich Wohnungskosten zurückzugehen. Hiernach betrug der Index vom April 1929: 153,6; vom August 1931: 134,9. Die nach Vorstehendem

vorzunehmende Senkung der Richtsätze und des Unterstützungsaufwandes hat danach rund 12 Proz. zu betragen.

Falls die Verwaltungsorgane der Bezirksfürsorgeverbände, denen durch die Verordnung vom 18. August 1931 (GS. S. 178) die Richtsatzfestsetzung übertragen ist, die vorgeschriebene Senkung nicht rechtzeitig vornehmen, sind die Regierungspräsidenten ermächtigt, die Senkung ihrerseits vorzunehmen. Die Anhörung der Vertreter der Hilfsbedürftigen (§ 18 Abs. 1 und 2 der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht in der Fassung der Verordnung vom 31. Juli 1931, GS. Seite 137) hat auch in diesen Fällen durch die Bezirksfürsorgeverbände vor deren Entschließung über die Senkung zu erfolgen („Ministerialblatt für die Preussische innere Verwaltung“, Nr. 40/1931, S. 902)“

Was wir gegen den Erlaß einzuwenden haben, ist zunächst die schematische Senkung, die den Hilfsbedürftigen nicht gerecht wird. Das immer weitere Eindringen der Wohlfahrtserwerbslosen verteuert die Unterstützung je Partei einmal, weil die Wohlfahrtserwerbslosen alle schon ausgepowert sind, Ansprüche an Kleidung und dergleichen stellen müssen, ferner weil sie, da sie jünger sind, in der Regel eine größere Familienzahl haben. Außerdem ist die Frage offen, ob es richtig ist, die Wohlfahrtslasten gerade am Richtsatz zu senken, eine Senkung, die den Hilfsbedürftigen am empfindlichsten trifft, oder ob nicht die Senkung anderer Ausgaben — z. B. überhöhter Anstaltskosten — zunächst richtiger gewesen wäre.

Es wäre wünschenswert, wenn die Regierungspräsidenten angewiesen würden, da wo sie zuständig werden, alle Möglichkeiten genau zu prüfen und nicht einfach schematisch zu befolgen, was im Erlaß steht. Die Gemeinden werden von sich aus so handeln.

U M S C H A U

Innere Mission zum Nationalsozialismus. *)

Wir verstehen, daß die Innere Mission der Deutsch-Evangelischen Kirche sich mit dem Nationalsozialismus auseinandersetzt. Sie ist dazu gezwungen. In seinem Aufstieg seit 1930 ist der Nationalsozialismus nur weiter in dieselben Kreise vorgedrungen, von denen er weite Schichten schon am 14. September 1930 im Sturm erobert hat: Evangelisch-kapitalistisches Bürgertum, Groß-, Mittel- und Kleingrundbesitz, evangelischer Mittelstand und evangelische Angestellte. Zuerst hat er die Deutschnationale Volkspartei zersetzt und frühere Nichtwähler aus diesen Schichten gewonnen. Jetzt zersetzt er immer weiter die Parteien, die bisher aus den obengenannten Kreisen ihre Wähler rekrutierten, interessiert immer mehr vorher politisch Gleichgültige aus denselben Kreisen. Die Gebiete des Zentrums, der Sozialdemokraten und der Kommunisten bleiben ihm verschlossen. Jede dynamische Bewegung schließt

*) „Der Nationalsozialismus vor der Gottesfrage — Illusion oder Evangelium.“ Von Dr. Hellmuth Schreiner. Wichern-Verlag, Berlin-Spandau 1931. 62 Seiten. Preis 1,40 Mk.

„Die Völkische Religiosität der Gegenwart.“ Von Dr. Walter Künneth. Wichern-Verlag, Berlin-Spandau. 1931. 23 Seiten. Preis 0,80 Mk.

für ihre Anhänger die leidenschaftliche Zugehörigkeit zu einer zweiten aus. Aus dieser Tatsache ergibt sich der nicht endenwollende Konflikt zwischen italienischem Faschismus und Papsttum. Darum ist auch unter der sozialistischen Arbeiterschaft die Gleichgültigkeit gegenüber der Kirche weit verbreitet. Jetzt fallen von ihr auch noch die Nationalsozialisten ab. Sie sind entweder Dissidenten oder gleichgültig der Kirche gegenüber. Nur der „Staatsmann“ Hitler will es mit der Kirche nicht verderben, wahrscheinlich um dadurch weiter in das Bürgertum vorzudringen und um die Koalition mit den bürgerlichen Parteien nicht auszuschließen, vielleicht auch um des Zentrums willen. Bei den Nationalsozialisten ist vom Protestantismus nur der Romhaß geblieben.

Den Abfall der sozialistischen Arbeiterschaft hat die evangelische Kirche gleichgültig angesehen, zu einer Zeit, da die katholische Kirche um die Arbeiterschaft gerungen hat. Der evangelischen Kirche genügt es, die „gute Gesellschaft“ zu erfassen. Für die evangelische Kirche rächt sich jetzt ihre Gleichgültigkeit gegenüber der Arbeiterschaft, denn wird sie jetzt geistig, seelisch oder auch noch organisatorisch von bürgerlichen Massen verlassen, so hat sie nichts mehr zu verlieren. Die Arbeiter waren ihr gleichgültig, um die Nationalsozialisten wirbt sie jetzt. Darum auch unlängst die Rede des Pfarrers Wilm (Potsdam) und des Naziabgeordneten Schemm auf der Tagung des Landesverbandes für Innere Mission in Sachsen (s. „Arbeiterwohlfahrt“ Nr. 14/1931, S. 431).

Wer Schreiner kennt, wer sich seines Sachverständigenurteils im Berliner Scheuen-Prozess erinnert, der weiß, wie nahe er in seiner Denkweise dem Nationalsozialismus ist. Die Einleitung seiner Broschüre ist darum keine Ueberraschung! Der Sozialismus hat sich an eine Illusion verkauft, der Young-Plan ist der Untergang des deutschen Volkes.

„Die Durchschlagskraft der nationalsozialistischen Bewegung beruht auf einem Naturvorgang. Er bricht sich mit elementarer Macht seine Bahn. Er zeugt von einem unterdrückten Lebenswillen. Man kann ihn unmöglich nur als Reformbewegung verstehen. Er ist geladen mit revolutionärer Gewalt. Darum bricht er sich oft blind und besinnungslos Bahn. Die Vernunft ist heimatlos in ihm, und dessen freut er sich. Denn er haßt die Geistigkeit und fürchtet das Denken. Er muß es, denn er ist zuerst und vor allem Natur.“ (Seite 13.)

„Wer politisch mit dem Nationalsozialismus zu tun hat, dem bleibt gar nichts anderes übrig, als ihm entweder freien Lauf zu lassen oder das Stück Natur in ihm für einen höheren Zweck fruchtbar und dienstbar zu machen, das heißt, es zu führen.“ (S. 13.)

Zur Judenfrage heißt es:

„Natürlich werden die staatspolitischen Forderungen des Nationalsozialismus in der Judenfrage nicht ganz einfach durchführbar sein. Ihr tieferer Sinn ist unantastbar. Ob man ihn freilich dadurch erfüllt, daß man den Kampf um die Reinerhaltung der Rasse aus der Ebene der bevölkerungspolitischen und staatspolitischen Zweckmäßigkeit in die Sphäre der Weltanschauung erhebt, ist mehr als zweifelhaft. Das wird noch mit rücksichtsloser Offenheit durchzuprüfen sein. Aber hier geht es zunächst um die politischen Forderungen des Nationalsozialismus — nein, um den Instinkt, der diesen Forderungen zugrunde liegt. Haben wir ohne weiteres ein Recht, diesen Instinkt mit einer Handbewegung abzutun? Haben wir nicht die Pflicht, diesen Instinkt

zu würdigen als eine Stimme der Natur, die sich dagegen empört, daß die öffentliche Meinung, die Rechtsprechung und die Wirtschaft unseres Volkes von Menschen und Mächten beherrscht werden; die überhaupt nicht verstehen können — selbst wenn sie wollten —, was uns im deutschen Volkstum gegeben ist?

Freilich, es hängt noch Erhebliches davon ab, wie dieser Kampf gegen das Judentum geführt wird.“ (Seite 24.)

Im Anschluß daran wird zunächst bezweifelt, daß „die Stimme der Natur“ immer die Wahrheit sei, aber Gottes Schöpferwille begründe die völkische Verantwortung. Als Christ, sagt Schreiner, könne er zu ihr nicht nein sagen.

Im Hauptteil des Buches ruft Schreiner Hitler, den Religiösen, gegen Rosenberg auf, dessen „Religion des Blutes eine Ersatzreligion“ unvereinbar mit dem Christentum sei.

Widerspruchslos aber zitiert Schreiner aus Rosenberg:

„Keine Sünde ist so groß wie die Sünde wider das Blut. Nirgends erreicht sie eine größere Tiefe als in der Bastardierung der Völker, nirgends ist sie so unerträglich wie da, wo ein Volkstum wie das jüdische, welches den Inbegriff der Bastardierung darstellt, das Blut des germanischen Volkstums durchsetzt.“ (Seite 29.)

Zur Frage des Katholizismus sagt Schreiner selbst:

„Es ist gesagt worden, der Nationalsozialismus sei der einzige ernst zu nehmende Gegner Roms. Ich halte das für einen Irrtum. Der Geist Roms kann nur durch eine Waffe wirklich bedroht werden: durch den entschlossenen Gehorsam unter die Wahrheit. Denn er lebt vom Utilitarismus, von dem Grundsatz, daß der Zweck jedes Mittel heiligt.“ (Seite 54.)

Darin bestehe sogar eine Ähnlichkeit zwischen Rom und Nationalsozialismus. Und schließlich wird von der unbedingten Autorität Hitlers gesagt, sie sei die „Übertragung der päpstlichen Autorität in die profane Sphäre“. Die Struktur der Bewegung wird mit Freimaurertum und Jesuitenorden verglichen. Dann aber heißt es wieder:

„Der Nationalsozialismus enthält einen Ruf, den wir nicht überhören können. Er steht gewiß nicht allein mit diesem Ruf. Aber er erhebt ihn am stärksten. Aus der Tiefe seines Wesens tritt uns ein Wille entgegen, der uns auf einen Gottesauftrag hinweist. Auch wenn wir den Nationalsozialismus als ein verfehltes Mittel ablehnen, der Ruf bleibt. Die Verpflichtung wird um so dringender. Denn sie ergeht an uns aus der Lage unseres Volkes. Auf den anderen Weg, den wir gehen, legt sich der Akzent einer ewigen Verantwortung. Nun haben wir die Mittel, die uns richtig erscheinen, desto gewissenhafter nachzuprüfen.“ (Seite 61.)

„Und wer wirklich das Wagnis unternimmt, den Weg des Nationalsozialismus zu gehen, der kann nicht teilen zwischen Gehorsam unter dem Schöpfer und der Nachfolge Christi. Entweder er wird auch hier bereit zum Martyrium, oder er verleugnet Christus. Es gibt seit kurzem eine Anzahl Versuche, die zeigen, daß Nationalsozialismus und Christentum untrennbar zusammengehören.“ (Seite 61.)

Schreiner nennt das einen Verrat am Evangelium. In der Fußnote aber werden die Ausnahmen von diesem Verrat in der nationalsozialistischen Bewegung zitiert.

Schreiner ist unklar. Er schwärmt von Nationalsozialismus, er macht sich dessen Antisemitismus und dessen auswärtige Politik zu eigen, und andererseits vergleicht er ihn mit Freimaurertum und Jesuitenorden, das härteste Urteil wohl, das einem evangelischen Geistlichen zur Verfügung steht. Vielleicht ist er auch nicht unklar, sondern nur vorsichtig. Er war bisher Lehrer einer Wohlfahrtsschule, die vom preussischen Staat subventioniert wurde. Jetzt ist er Universitätsprofessor in Mecklenburg geworden, also in eine ihm gemäße Umgebung (wie man von ihr leider im Hinblick auf Deutschlands politische Lage sagen muß) gekommen.

Die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden und der katholische Caritasverband sitzen mit der Herausgeberin dieses Heftes, der Inneren Mission, in enger Gemeinschaft in der Liga der freien Wohlfahrtspflege, der die Arbeiterwohlfahrt nicht angehört. Die Ligaverbände sind sehr empfindsam, wenn sie in der „Arbeiterwohlfahrt“ kritisiert werden. Unsere Kritik an der Wohlfahrtspflege und ihren Verbänden — und namentlich an der Finanzpolitik von Reichsarbeitsministerium und Ligaverbänden — ist zwar scharf gewesen. Sie soll auch scharf bleiben. Aber sie war sachlich und wird sachlich bleiben. Die christliche Verantwortung im Kampf gegen Judentum zu preisen und die Wahrheit die Waffe im Kampf gegen Rom zu nennen, bleibt dem Freunde aus der Liga überlassen.

Auch von dem zweiten Heft kann man sagen: „Halb zog sie ihn, halb sank er hin.“

Künneht verkündet die Fehler und Versäumnisse der Kirche gegenüber dem völkischen Ideal. Er sagt, daß die Kirche der völkischen Bewegung nicht grundsätzlich gleichgültig gegenüberstehen dürfe.

„Das feminine Jusbild hat nicht bloß in der führenden Kunst, sondern auch in der Verkündigung eine beherrschende Rolle vielfach gespielt, demgegenüber der kraftvolle Charakter Jesu stark in den Hintergrund trat.“ (Seite 16.)

Das Nein wird nur zur völkischen Religiosität im ganzen gesprochen. Zum Schluß wird gesagt, die Christusoffenbarung sei der unüberhörbare Anspruch Gottes an die völkische Rassenreligion. Rassenreligion und Christusbotschaft ständen zuletzt im Verhältnis von Frage und Antwort. Es gelte aber für alle Rassen in gleicher Weise.

Zu solchen theologischen Offenbarungen wollen wir schweigen.

Wachenheim.

T A G U N G E N

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge zur Arbeitslosenversicherung.

Am 15. und 16. Oktober 1931 fand in Essen die Tagung des Hauptausschusses des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge

statt. Die Verhandlungen wurden als vertraulich erklärt. Da aber ein Teil der Tagespresse Mitteilungen über die Tagung gebracht hat, die offenbar von der Vereinsleitung ausgingen, haben wir keine Veranlassung, über die Tagung zu schweigen.

Das Hauptreferat hielt der Genosse Oberbürgermeister Heimerich aus Mannheim. Er forderte in seinem Referat, das gegenüber seinen früheren rhetorischen Leistungen sehr matt war, die „zunächst vorläufige Einstellung“ der Arbeitslosenversicherung. Eine eingehende Begründung für diese Forderung gab er nicht.

Die Worte, mit denen der Vorsitzende die Diskussion eröffnete, ließen deutlich erkennen, daß Professor Polligkeit denselben Standpunkt einnimmt. Er hat ihn ja auch schon bisher in Artikeln verkündet. Auch die Rede des Oberbürgermeisters Luppe und das Verhalten mancher anderen Magistratsmitglieder, wie ein Aufsatz von Muthesius in der „Sozialen Praxis“ Heft 43/1931 Seite 1427, ließen erkennen, daß viele Magistratsmitglieder in ihrer Not und Sorge, woher sie das Geld für die städtischen Aufgaben nehmen sollen, die Gesamtprobleme nicht mehr ruhig durchdenken können.

Wir bedauern, daß ein Parteigenosse sich ohne vorherige Fühlungnahme mit Partei und Gewerkschaften zum Sprecher der Forderung auf Abschaffung der Arbeitslosenversicherung gemacht hat.

Für die Gegner der Einstellung der Arbeitslosenversicherung sprachen Genosse Stadtrat Michel, Frankfurt a. M. und die Unterzeichnete. Wir haben besonders folgende Gesichtspunkte herausgestellt:

Durch die Aufhebung der Arbeitslosenversicherung und Einführung der Bedürftigkeitsprüfung für alle Arbeitslosen würde sehr wenig gespart werden. Die Mittel für die Arbeitslosenunterstützung, die heute aus Beiträgen gewonnen werden, wären dann gefährdet. Der Abbau der Arbeitslosenversicherung wäre der erste Einbruch in die Sozialversicherung überhaupt und würde den Gegnern der Sozialpolitik Mut machen. Die städtische Wohlfahrtspflege könne in ihrer modernen Gestalt nur bestehen, wenn die große Masse in Fällen der Arbeitslosigkeit oder vorübergehender oder dauernder Arbeitsunfähigkeit von der Versicherung erfasst würde und nicht der Wohlfahrtspflege anheimfalle. Nicht zu vergessen sei die psychische Wirkung auf die Arbeitermassen, die in letzter Zeit schon viel ertragen hätten, und die mit der Arbeitslosenversicherung ein wesentliches Recht der Nachkriegszeit verlieren würden. Entgegen der Behauptung von Heimerich sei die Arbeitslosenversicherung auch heute noch lohnschützend. Es sei notwendig, die sozialen Gesetze aufrechtzuerhalten, die bei einem Abbau erst nach vielen, vielen Jahren im politischen Kampf wieder eingeführt werden könnten. Ein Teil der Anwesenden, namentlich die meisten anwesenden Parteigenossen, waren mit diesen beiden Debatterednern einverstanden.

Eine zunächst geplante Vorstandsresolution im Sinne Heimerichs wurde schließlich doch nicht eingebracht.

Im weiteren Verlauf der Tagung wurden noch eine Reihe von Einzelfragen erörtert. Neue Gesichtspunkte wurden dabei leider nicht aufgezeigt.

Obwohl die Arbeiterwohlfahrt zwei Vorstandssitze, wie sie Caritas und Innere Mission haben, beantragte, ist ihr nur einer bewilligt worden. Diese jahrelang geübte Unfreundlichkeit mahnt zur Vorsicht. In den Vorstand wurden u. a. gewählt für Genossin Juchacz, M. d. R., Gen.

Schroeder, M. d. R., für den Gen. Prof. Lindemann Gen. Prof. Kantowitz, ferner Gen. Stadtrat Wutzky (Berlin).

Ueber die entscheidende Frage der Tagung werden wir in der nächsten Nummer ausführlich berichten. H. W.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Freiwilliger Arbeitsdienst.

Die Notverordnung vom 5. Juni 1931 brachte uns das Danaergeschenk des freiwilligen Arbeitsdienstes. Mit tiefstem Mißtrauen verfolgen wir die praktischen Versuche, die nach dem Erlaß der Ausführungsbestimmungen seit einigen Wochen durchgeführt werden. Der Jungdeutsche Orden verbindet die Arbeiten mit einem reichlich vernebelten Gemeinschaftsideal; die SA.-Gruppen sind erheblich offener und lassen keinen Zweifel darüber, daß der freiwillige Arbeitsdienst ihnen Mittel zum Zweck ist, nämlich zu einer ganz legalen und mit öffentlichen Mitteln finanzierten militärischen Dressur. Die verschiedensten weltanschaulichen und politischen Richtungen werden sich des freiwilligen Arbeitsdienstes bemächtigen und unter dem Motto: „Gebt der Jugend Arbeit und Lebensinhalt!“ ihre mehr oder minder eigennützigen Ziele dabei verfolgen.

Wir müssen nach zwei Richtungen hin aufmerksam sein: Bei den Arbeitsvorhaben des freiwilligen Arbeitsdienstes darf es sich nur um zusätzliche und gemeinnützige Arbeiten handeln, d. h. um Arbeiten, die nachweislich auch nicht im Wege der ordentlichen Notstandsarbeiten durchgeführt werden könnten. Keinesfalls darf durch den freiwilligen Arbeitsdienst der normale Arbeitsmarkt eingeschränkt werden. Wir haben weiter achtzugeben auf die Art und Weise der Durchführung des Arbeitsdienstes und jede mißbräuchliche Behandlung der Jugendlichen den zuständigen Stellen bekanntzugeben. Der freiwillige Arbeitsdienst darf nicht zum Tummelplatz tatendurstiger Militärs werden.

Die Kreise, die glauben, daß mit Hilfe des freiwilligen Arbeitsdienstes der erwerbslosen Jugend wirksam und auf längere Dauer geholfen werden könne, werden ihren Irrtum bald einsehen müssen. Der Förderungsbeitrag, der 2 Mk. pro Tag und Arbeitslosen für die Dauer von 20 Wochen beträgt, darf von der Reichsanstalt nur für solche Arbeitslosen gegeben werden, die noch Unterstützung beziehen. Die jugendlichen Arbeitslosen sind aber nur zu einem geringen Teil in der Arbeitslosenversicherung; die meisten von ihnen sind nicht unterstützungsberechtigt. Damit nun auch diese Jugendlichen an dem freiwilligen Arbeitsdienst teilnehmen können, hat der Reichsarbeitsminister eine Million Mark zur Verfügung gestellt. Davon kann für 4000 Jugendliche während der Dauer von 20 Wochen der Förderungsbeitrag von 2 Mk. pro Tag und Arbeiter gezahlt werden. Da wir aber 600 000 arbeitslose Jugendliche haben, von denen die meisten nicht unterstützungsberechtigt sind, so sinkt der freiwillige Arbeitsdienst durch diese Zahlen zu verschwindend geringer Bedeutung herab. Eines nur hebt sich immer klarer heraus: Der freiwillige Arbeitsdienst ist nicht geschaffen, um

der Not der großen Masse der arbeitslosen Jugendlichen wirksam zu begegnen, sondern um ein reaktionäres Prinzip zur Anerkennung zu bringen; und als erster Schritt auf dem Wege zu Maßnahmen, die für die verschwundene Herrlichkeit der Wehrpflicht entschädigen sollen.

In den Kreisen der Arbeiterwohlfahrt stehen die Genossen auf dem Standpunkt der Ablehnung, den wir auch in Heft 14/31, Seite 417, dieses Blattes dargelegt haben. Vereinzelt werden aber auch unsere Ortsgruppen die Frage einer Beteiligung erwägen, und es können dafür in den örtlichen Verhältnissen liegende entscheidende Gründe mitsprechen. Der Arbeitsausschuß des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt hat sich mit dieser Frage am 22. Oktober 1931 in einer Sitzung beschäftigt und macht es den Orts- und Bezirksausschüssen für Arbeiterwohlfahrt zur Pflicht, in jedem Falle vor Stellung eines Antrages an das Landesarbeitsamt auf die Genehmigung einer Arbeit im Wege des freiwilligen Arbeitsdienstes mit dem zuständigen Bezirkssekretär des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes Verbindung aufzunehmen und über ihn auch eine Verständigung mit den etwa betroffenen Einzelverbänden (Baugewerksbund u. a.) zu suchen. Ein Einvernehmen muß herbeigeführt werden. Wir dürfen keine Arbeiten dulden, die dem normalen Arbeitsmarkt Aufträge entziehen könnten; wo wir selbst als Träger solcher Maßnahmen auftreten, müssen wir ein doppelt strenges Maß anlegen.

L. Le.

Mitteilungen.

Helferkursus der Arbeiterwohlfahrt in Eisleben.

Mehr als bisher bricht sich in der Gegenwart die Erkenntnis Bahn, daß die Mitarbeit der Arbeiterwohlfahrt auf allen Gebieten der öffentlichen Wohlfahrtspflege dringend erforderlich ist. An der Schwelle des schweren Notwinters trifft die Arbeiterwohlfahrt die Vorbereitungen für ihre Hilfsmaßnahmen, die als Unterstützung der öffentlichen Fürsorge dienen sollen. Im Rahmen der allgemeinen Not nimmt die Jugendnot einen besonders starken Raum ein. Die Arbeiterwohlfahrt bemüht sich daher auch, der öffentlichen Jugendhilfe immer mehr neue geeignete Helfer zur Verfügung zu stellen.

Der Schulung dieser geeigneten Helfer und Helferinnen diente ein Wochenendkursus der Arbeiterwohlfahrt im Unterbezirk Mansfeld am 17. und 18. Oktober 1931;

der am Sonnabend um 15 Uhr im Volkshaus in Eisleben von der Vorsitzenden des Ortsausschusses Eisleben, Genossin Auguste Wiesen, eröffnet wurde.

Ueber die allgemeinen Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt und über die Winterhilfsmaßnahmen referierte die Bezirksleiterin, Genossin Anna Schob aus Halle a. d. S.

Das Mitglied des Städt. Jugendamts Eisleben, Genosse Paul Glaubrecht, gab eine Einführung in das Gebiet der Jugendfürsorge; er zeichnete das Wesen und die Art der Erziehungsberatung, der Fürsorge für Kinder aus zerrütteten Ehen, der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung auf und wies an Hand von Fällen aus der Praxis die Notwendigkeit der Mitarbeit der Arbeiterwohlfahrt nach.

Den ersten Kursustag beschloß eine Frauenfeierstunde, die von der Sozialistischen Frauengruppe Eisleben unter Mitwirkung der So-

zialistischen Arbeiterjugend und der Roten Falken veranstaltet wurde. Im Rahmen dieser Feierstunde fand Genossin Anna Schob ernste und mutige Worte für die Parteinheit, und sie richtete an alle Erschienenen die dringende Aufforderung zur Mitarbeit an unserem großen Menschheitswerke. Fünf neue Kämpfer für die Partei konnten an diesem Abend gewonnen werden.

Am Sonntag erläuterte zunächst der Leiter des Kreisjugendamts, Genosse Bruno Henke (Eisleben), die hohe soziale und wirtschaftliche Bedeutung der Amtsvormundschaft.

Die damit in engstem Zusammenhang stehende Frage der Rechte der unehelichen Kinder aus den sozialen Versicherungsgesetzen behandelte das Mitglied des Städt. Jugendamts Wilhelm Glein (Eisleben). Seine Hinweise auf die verschiedenen Arten des Anspruchs waren sehr aufschlußreich.

Mit dem von dem Fürsorger bei der Gerichtshilfe Halle, Genossen Lamoussé, gehaltenen Vortrag über soziale Gerichtshilfe, durch den insbesondere Fingerzeige für eine fruchtbare Tätigkeit geboten wurden, war der Reigen der Vorträge gegen 16 Uhr beendet.

Die etwa 40 Teilnehmer des Kursus haben durch ihre rege Anteilnahme an den gebotenen Vortragsthemen ihr Verständnis dafür bewiesen, und sicherlich wird sich das Erarbeitete in der praktischen Arbeit der Arbeiterwohlfahrt segensreich auswirken. Gl.

Problem und Handhabung der Arbeitslosenbetreuung im Industriegebiet.

Im Bezirk Niederrhein muß unter dem Einfluß der industriellen Krise ganz besonders das Arbeitslosenproblem deutlich werden. Dem

Staate und der eigentlich verantwortlichen Gesellschaft wird die Handhabung allein nicht überlassen werden können. Die Arbeiterwohlfahrt muß sich hier besonders stark beteiligen, denn sie hat als sozialistische Organisation den Arbeitslosen gegenüber eine moralische Verpflichtung. Essen stellte wie Wuppertal zunächst die Schulung erwerbsloser Jugendlicher heraus. Vom Landesjugendamt bezuschusste Kurse führten in allgemeinbildende Probleme ein und suchten das Verständnis für die Gegenwarts Krise zu bringen. Berufliche Fortbildung in Essen wird vom Arbeitsamt bezuschusst. Sprechchorarbeit wird ebenfalls in diesem Zusammenhang geleistet.

Die Speisung Jugendlicher erfolgt einerseits aus einem besonderen Notopfer der leitenden Angestellten unserer Organisationen in Essen, andererseits im Zusammenhang mit den Heimschulungswochen in Wuppertal. Durchschnittlich werden in Essen täglich 150 Jugendliche gespeist, zumeist gratis. Vollunterstützungsempfänger zahlen 25 Pf. In Essen wie in Wuppertal bestehen besondere Erwerbslosenausschüsse, die eine Art Vertrauensleutkörper der Bezirke oder Distrikte darstellen. Sie beraten ihre und andere Arbeitslose nach Kräften und sind als Abwehr gegen einseitige radikalpolitische Beeinflussung gedacht. In Wuppertal hat man für diese Genossen inzwischen besondere Schulungsarbeit eingerichtet. Sie kommen am Wochenende zusammen — auf einem Gelände der Arbeiterwohlfahrt — und werden sich über ihre jeweiligen Aufgaben klar. In dieser Richtung ist auch die wöchentlich regelmäßig stattfindende Vortragsarbeit der Wuppertaler gedacht, die jetzt durch die Zusammenarbeit mit dem Bildungsausschuß des Kulturkartells einen starken Antrieb bekommt. In

diesen Versammlungen werden all-
gemeinpolitische Referate für die
besondere Lage der Arbeitslosen
gehalten wie auch kulturelle Ver-
anstaltungen abgehalten: Film,
Lichtbild, Konzert, Feierstunde usw.

Eingerichtet sind ferner Arbeits-
gemeinschaften in Deutsch und
Stenographie, hinzu kommt Ge-
sundheitslehre (von einem Arzt),
Französisch, Karl Marx und seine
Lehren, Esperanto, Frauenarbeits-
gemeinschaft über entsprechendes
Thema. (? D. R.)

Diese Arbeit muß in den näch-
sten Wochen planmäßig weiter
betrieben werden, da sie wichtige
Schulung an den Erwerbslosen
bringen muß. Die allgemeine Hand-
habung dürfte im Reichsmaßstabe
unbedingt angebracht sein, da das
Problem überall gleichermaßen
drückend sein wird. Für die Bil-
dungsarbeit sind die Kulturkartelle
mit der Arbeiterwohlfahrt und
Partei zusammenzubringen, denn
es handelt sich um ein gleicher-
maßen politisches wie soziales und

kulturelles Problem. Um dessen
Lösung sollten wir uns durch die
Tat mehr als bisher bemühen.

Adolf Severing.

Schwererziehbarkeit, Verwahrlosung und Jugend- kriminalität.

Der für die Zeit vom 19. bis
21. Oktober 1931 angekündigte Fort-
bildungslehrgang über „Schwer-
erziehbarkeit, Verwahrlosung und
Jugendkriminalität“ ist auf die
Zeit vom 16. bis 18. November
1931 verschoben worden. Es han-
delt sich um einen Informa-
tionskursus für die ge-
sundheitsfürsorgeri-
schen Kreise. Als Dozenten
werden u. a. mitwirken: Land-
gerichtsdirektor Dr. Franke, Dr.
med. Werner Heilbrunn, Dr. Bruno
Klopfer.

Deutsche Gesundheits-
fürsorgeschule
Berlin-Charlottenburg 5,
Frankstraße 3.

B U C H E R S C H A U

Berichtigung.

Im Heft 17/31, Seite 544, der
„Arbeiterwohlfahrt“ habe ich bei
Besprechung des Buches „Mar-
kante Bilder der Internationalen
Hygiene-Ausstellung 1930/31“ dem
Verfasser, dem Genossen Dr.
Freund, eine politische Rechts-
orientierung nachgesagt. Es
handelt sich hier jedoch um ein Buch,
das vom Verlag des Hygiene-Mu-
seums herausgegeben wurde und
somit offiziellen Charakter trägt;
dem Verfasser war eine eigene
Stellungnahme nicht möglich. —
Im Heft 21/1930, Seite 658, der
„Arbeiterwohlfahrt“ hat Genosse
Dr. Freund über die Hygiene-Aus-

stellung berichtet und an der Aus-
stellung vom Standpunkt des So-
zialisten Kritik geübt. Ich stelle
gerne fest, daß diese seine Ansicht
über die Ausstellung und meine
Ansicht über das rein referierende
Buch von der Ausstellung weit-
gehend übereinstimmen.

Dr. Joel.

„Kindheit und Jugend.“ Dr. Char-
lotte Bühler. Dritte umgearbeitete
und erweiterte Auflage. S. Hir-
zel, Leipzig. 1931. 414 S. Preis
broch. 10 Mk., geb. 12,50 Mk.

Es sind noch nicht zwei Jahre
verflossen, seit wir an dieser Stelle
die erste Auflage dieses aus-

gezeichneten Werkes besprochen haben. Heute liegt bereits die dritte, stark vermehrte Auflage vor; der Umfang ist um ein volles Viertel gewachsen. Wenn trotzdem die Endergebnisse die gleichen geblieben sind — der am Schluß jeder der fünf Phasen gegebene Ueberblick zeigt in allen Fällen den unveränderten Wortlaut der ersten Auflage —, so bewährt sich daran aufs beste die außerordentliche Sorgfalt der Methode, die wir bereits beim ersten Erscheinen des Buches bewundert hatten. Alle Nachprüfungen und Einzeluntersuchungen, die in großer Zahl verarbeitet wurden, konnten das Bild nur bereichern und ausgestalten, nicht aber in irgendwelchen Hauptzügen in Frage stellen. Man wird dabei der Verfasserin mit Freuden anerkennen, daß die von ihr gegebene Darstellung einer „Entwicklung in geschlossenen Aufbausystemen“ — sie selbst braucht einmal den Vergleich mit den Jahresringen beim Wachstum des Baumes —, einer Entwicklung „von Phase zu Phase in dynamischer Wellenbewegung“ als eine streng aus dem Material erarbeitete bezwingt und keineswegs als Konstruktion wirkt. Was die Verfasserin und ihr Mitarbeiterkreis vom „Wiener psychologischen Institut“ in der kurzen Zwischenzeit zwischen erster und dritter Auflage wieder durch Experiment und systematische Beobachtung mit statistischer Verarbeitung geleistet haben, ist staunenswert. Wir erinnern nur etwa an Hildegard Hetzer und ihr gleichfalls hier von uns besprochenes Buch „Kindheit und Armut“. Charlotte Bühler selbst bezeichnet als das wichtigste der neu besprochenen Probleme das der sexuellen Entwicklung in der frühen Kindheit. Uns hat diesmal besonders interessiert ihre Behandlung der Eidetik, der ein besonderer Para-

graph gewidmet ist. Stark unterstreichen möchten wir schließlic noch das Ergebnis ihrer Untersuchung über das Verhältnis der Jugendlichen zu Arbeit und Beruf. Sie kommt zu der gleichen Forderung, die der Praktiker längst vertritt, „daß Jugendliche nicht vor dem sechzehnten Jahre in Berufe eintreten sollten, da sie vom psychologischen und sozialen Standpunkt erst dann als berufsreif zu betrachten sind“.

Schlosser-Bräunsdorf.

Von der Wertwelt der Gefährdeten. Von Dr. Paula Oberdörffer. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn, 1928. 207 S. Preis 10 Mk.

Das Buch bietet eine Reihe psychologischer Untersuchungen aus Erziehungsheimen für schulentlassene Mädchen. In freien Kursen hat die Verfasserin den Mädchen bestimmte Feste gegeben und sie so veranlaßt, ihre Gedanken frei und ungezwungen auszusprechen. Für alle, die in der praktischen Erziehungsarbeit stehen, ist es sicher wertvoll, sich diese Feste und ihre Verarbeitung anzusehen. Die Ergebnisse zeigen, daß dabei den Mädchen selbst Gelegenheit zur Selbstbesinnung und Klärung gegeben werden kann, und daß sie dem Erzieher wertvolle Ergänzungsmittel einer Arbeit bedeuten. Für uns Sozialisten ist speziell wichtig, auch aus dieser Arbeit zu sehen, daß die Lage der Anstaltszöglinge in allen Lagern die gleiche ist: Immer können sie nicht mit dem Leben fertig werden, weil es ihnen, den Proletarierkindern, keine wirkliche Kultur bietet, in der sie befriedigende Werte finden und sich mitschaffend oder auch von ihr getragen ruhend hineinstellen können. So kommt es, daß die einen im Drang nach Lebensgenuß und Geltung die harten, enggezogenen Grenzen ihres Lebens zu überspringen suchen, sich dahinter eine phantastisch-über-

steigerte Scheinwelt erträumen, und tatsächlich scheitern, während die andern, die sich nach „Ruhe“ sehnen, d. h. ein an sich bescheidenes, aber gesichertes Leben brauchen, dem harten Kampf des Daseins nicht gewachsen sind, und endlich die „Unausgesprochenen“, denen ein eigenes klares Ziel fehlt, nur allzuleicht das Opfer schlimmer Einflüsse werden. Wenn also der Anstaltserziehung die Aufgabe gestellt ist, dem einzelnen Zögling so viel wie möglich zu helfen, so bleibt der Gesellschaft draußen die umfassendere, Raum und Wert zu schaffen auch für die bescheidenen Kräfte, damit sie nicht Schädlinge werden, sondern Helfer am Bau.
Schlosser.

„Krisenursache, Krisenüberwindung.“ Von Frieda Wunderlich. Erschienen in 2. Auflage als Sonderdruck aus „Soziale Praxis“, Heft 17, Berlin 1931. 19 Seiten. Preis 0,40 Mk.

Ausgangspunkt der hier vorgenommenen Untersuchung ist die Einsicht, daß genaue Kenntnis der Krisenursachen angesichts des Versagens und der mannigfachen vorgeschlagenen Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit dringend geboten ist. Als solche Mittel, deren der Sozialpolitiker sich teils bereits bedient hat, die teils von vornherein im Hinblick auf den Kostenaufwand in ihrer Ungeeignetheit erkannt worden sind, werden u. a. die Arbeitsdienstpflicht, das neunte Schuljahr, der Abbau von Doppelverdienern genannt. Wir können nur unterstreichen, wenn in diesem letzten Zusammenhang gesagt wird: „Wenn nur vereinzelt durch den Abbau von Doppelverdienern Stellen freigemacht werden können, dann lohnt der schwere Eingriff in das menschliche Urrecht der Arbeit nicht, dann sollte man die Gefahr der kleintlichen Spionage nach Erwerbssicherung nicht

heraufbeschwören. Die Verfasserin weist weiter auf die Gefahr der Unterstützung privater Unternehmen durch staatliche Mittel, mit der sehr häufig Fehlinvestitionen verbunden sind, hin. Ueber die Geeignetheit der vierzigstündigen Arbeitswoche, sofern sie gesetzlich geregelt würde, als ein sehr wesentliches Mittel, große Teile von Nichtarbeitern erneut in die Privatwirtschaft einzugliedern, die Arbeitsgelegenheiten gleichmäßiger zu verteilen, fehlen unserer Auffassung nach in unterschiedener Abweichung von der der Verfasserin bislang Erfahrungsmaterialien, die es gerechtfertigt erscheinen lassen, hier nur von einer Augenblicksmöglichkeit (S. 4) zu sprechen. Die von uns geforderte Verkürzung der Arbeitszeit scheint eine aus der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung mit Notwendigkeit sich ergebende Maßnahme zur Ausgleichung der durch Rationalisierung freigesetzten Arbeitskräfte.

Bei der Analyse der Krisenursachen wird zunächst das Zusammentreffen mehrerer Tatsachenreihen — Strukturkrise in der Agrar- und Industriegewirtschaft — als Ursache für die Schwere der Krise, wie sie sich in dem heutigen Umfang der Arbeitslosigkeit dokumentiert, festgestellt.

Die scharfe Kritik an der technisch rückständigen und auch dadurch konkurrenzunfähigen deutschen Landwirtschaft, die den als Staatssubventionen zu Lasten der Konsumenten wirkenden, dauernd wachsenden Zollschutz nicht zur Rationalisierung und damit nicht zur Preissenkung ausgenutzt hat, entspricht durchaus unserer Auffassung. Es scheint uns aber, daß die Verfasserin zu weit geht, wenn sie von einer allerdings unentbehrlichen Aenderung der Produktionsweise, z. B. durch Einführung von Güteklassen, durch Aenderung des

Verhältnisses von Groß- und Kleinbetrieben, durch Hebung der bäuerlichen Bildung eine erneute Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt von der gesamten Landwirtschaft als solcher erwartet (vgl. S. 10). Die natürlichen besseren Produktionsbedingungen überseeischer Bodenklassen, deren höhere Ertragsfähigkeit, räumliche Bedingungen, die die Anwendung anderer technischer Produktionsweisen zulassen, weisen auf eine notwendige Aenderung in der internationalen Arbeitsteilung bei der Deckung der notwendigen Lebensbedürfnisse hin, weisen hin auf die vermutlich unvermeidliche Ausschaltung deutscher Körnererzeugnisse auf dem Markt und Ersatz durch Veredelungsprodukte.

Mit Schärfe und Klarheit wird weiter die Verkoppelung der technischen Rationalisierung mit rein privatwirtschaftlichen Erwägungen ohne Rücksicht auf den volkswirtschaftlichen Bedarf als Ursache der Krise im Rahmen der industriellen Produktion gekennzeichnet. Erst wenn mit der technischen Rationalisierung nicht auch die notwendig aus ihr folgende Preissenkungsmöglichkeit realisiert und damit der Absatz erweitert wird, wird der technische Fortschritt als solcher zur inneren Ursache der Arbeitslosigkeit. Denn wo der technische Fortschritt mit Preissenkung verbunden ist, vom Konsumenten mit der Steigerung der Bedarfsdeckungsmöglichkeiten, wäre ja Umleitung der Arbeit in andere Industriezweige möglich. Weiter wird von Wunderlich auch auf die Ueberproduktion in der Weltkrise, z. B. durch falsche Preispolitik, durch Valorisation bestimmter überseeischer Erzeugnisse: Kaffee, Kakao, Weizen, Zucker usw., hingewiesen. Schließlich wird auf die Störungen von der Kapitalseite her hingewiesen,

die durch die völlig ungleichmäßige Verteilung der Kapitalien in den verschiedenen Wirtschaftsbereichen erzeugt ist, eine Verteilung, die nicht mehr wirtschaftlichen, sondern in hohem Maße politischen Kräften folgt. Das erschütterte Vertrauen zum deutschen Kredit, bewirkt durch die politischen Ereignisse in Deutschland, wird mit vollem Recht als eine schwere Krisenursache betrachtet. Dem Unternehmertum — so schließt die Untersuchung der Ursachen — erscheint als allein bleibendes Mittel bei der Starrheit der verschiedenen Produktionsfaktoren der Abbau der Löhne, ein Mittel, dessen Ungeeignetheit mit voller Schärfe gebrandmarkt wird.

Als Ausweg aus der Krise erscheint Wunderlich die Wiederherstellung des Vertrauens in deutsche Kreditwürdigkeit, dann der Abbau der staatlichen Subventions- und Zollpolitik und als allgemeine Voraussetzung und Ziel zukünftiger Wirtschaftsgestaltung: ein Höchstmaß an Beweglichkeit und Freiheit des Marktes.

Mit voller Deutlichkeit wurde von Wunderlich die einschneidende Bedeutung der Falschlenkung des internationalen Kapitalstroms, der Kapitalfehlinvestitionen innerhalb Deutschlands selbst in Verbindung mit der herrschenden Preis- und Lohnpolitik erkannt. Um so überraschender wirkt die daraus gezogene Schlussfolgerung für die Gesamtverfassung zukünftiger Wirtschaftsführung, die sich für Wunderlich aus dieser Analyse ergibt. Die Erkenntnis aus dem Versagen des Automatismus der Wirtschaft müßte — so sollte man meinen — zwingend zu der Forderung planmäßiger Gestaltung einer dem privaten Rentabilitätsstreben entzogenen Wirtschaftsverfassung führen. Demgegenüber wird an dem Glauben an die heilende Kraft

einer möglichst vollkommenen Freiheit der Marktwirtschaft, der Wiederherstellung des Automatismus der Wirtschaft festgehalten (s. S. 18/19).

Die Wurzel der in Form von Kartellen und Trusten heute vorhandenen Einschränkung des Grundsatzes der Freiheit des Marktes aber ist im Rahmen der privaten Wirtschaftsverfassung — von einer anderen spricht Wunderlich nicht — die veränderte Form der Produktion, die mit sehr viel mehr fixen Kapitalien, demgemäß mit stark erhöhten Risiken arbeitet, Risiken, die es für die Unternehmer zu verteilen und damit zu ertragen gilt durch private Regelung der Produktion, durch Produktions-, Preis- und Absatzregulierungen, wie sie die miteinander verbundenen Unternehmungen versuchen.

Die Konzentration des Kapitals und die daraus resultierenden Monopolbildungen erscheinen uns als ein nicht rücklenkbarer Prozeß, Monopole und Kartelle nur als Organisationsformen, die der technischen Produktion entsprechen. Daraus folgt: es kann sich für die Zukunft nicht um Wiederaufrichtung der durch die Entwicklung überholten vollkommenen Marktfreiheit handeln, sondern um eine volkswirtschaftliche, durch den Staat bestimmte, an Stelle der privatwirtschaftlichen Planung, als deren Mittel zur Zeit Monopol- und Bankkontrolle durch den Staat erscheinen. **Magnus.**

Wege aus der Not des Landvolkes. Bericht über die Hauptversammlung des deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege und seiner Ausschüsse (Reichsausschuß ländlicher Frauenverbände und Zentralausschuß für Landlichtspiele) am 5. und 6. Februar 1931 in Berlin. Verlag: Deutscher Verein

für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege. 95 Seiten. Preis 2,50 Mk.

„Wege aus der Not des Landvolkes“, unter diesem Motto stand die Hauptversammlung des deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege. Die Fragen — Wiederbelebung der Kräfte der Familie, Volkstum, ländlicher Bildungsweg, das 9. Schuljahr, Frauenberuf und Frauenbildung, der Landkindergarten, das Dorfkino — wurden behandelt, alles nicht Wege, die geeignet erscheinen die Not zu beheben. Man scheute sich hier, auf grundsätzliche ökonomische Fragen einzugehen, erklärte sie als Fragen von untergeordneter Bedeutung. Als Maßstab für ein gesundes Landvolk gilt offenbar die Zeit vor der Revolution. Mit „der Kraft des innerlich gegründeten, tatkräftigen Christentums“, mit dem Bollwerk der Familie, der Wiederherstellung des gegenseitigen Vertrauens will man die Verhältnisse bessern. Selbst durch ernsthaftere Versuche, eine Aenderung des ländlichen Bildungswesens, durch Einführung des 9. Schuljahres auf dem Lande wird man eine entscheidende Aenderung nicht herbeiführen können. Solange die Arbeits-, Wohn- und Lebensverhältnisse des Landarbeiters nicht andere sind, solange wird auch die Landflucht nicht aufhören.

Meyerowitz.

Neueingänge.

Gewerkschaften und Nationalsozialismus. Von Bernhard Düwell. Schriftenreihe Sozialistische Zeitfragen. Laubsche Verlagsbuchhandlung. 32 Seite. Preis 0,40 Mk.

Neuwerk-Kalender 1932. Neuwerk Verlag, Kassel. 80 Seiten. Preis 0,60 Mk.